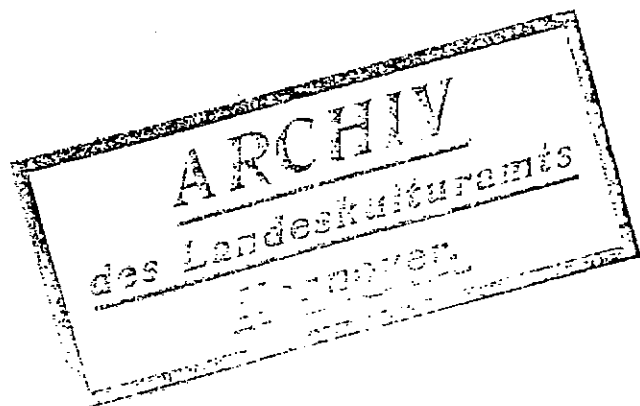


Regierungs-Bezirk Hannover,
Kreis Hildesheim
Gemeindebezirk Brokeloh

Rezept

betreffend
die Specialtheilung der Torfmöore und
der Dorfgemeinheiten und Verkoppe-
lung der Feldmark vor

Brokeloh



Abschrift von:
Reiner Schrader
Brokeloh, im Okt. 1993

4 Nienburg 1621 4

B e s c h l u ß
=====

Der Gemeindevorstand von Brokeloh, Kreis Nienburg a. d. W., wird auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (:Ges. Samml. Seite 105:) ermächtigt, die Besitzer der aus der durch Rezeßbestätigung vom 31. December 1887 beendigten Theilung und Verkoppelung von Brokeloh hervorgegangenen Abfindungen in ihren sämtlichen durch die Theilungs- und Verkoppelungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten und die Verwaltung dieser Angelegenheiten zu führen.

Insbesondere soll sich diese Vertretung und Verwaltung erstrecken auf die in §§ 8 und 10 des vorgenannten Rezesses näher nachgewiesenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit dieselben sich noch im gemeinschaftlichen Besitze der Theilungs- und Verkoppelungsinteressenten befinden und nicht zu den öffent-

/ lichen

lichen Angelegenheiten gehören.

Hannover, den 21. August 1897

Königliche General-Kommission

für die Provinzen

Hannover und Schleswig-Holstein

(Siegel)

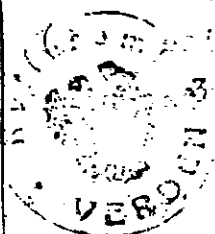
II No. 3142

II B.63.

Beschluss.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1887 betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (G.S.S. 105), wird nach Erteilung der Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts hiermit genehmigt, dass veräussert werden:

- 1.) aus den Parzellen 36 und 37 Kartenblatt 3 der Gemarkung Brokeloh (identisch mit Plan 337 cc II des am 31. Dezember 1887 bestätigten Rezesses betr. die Spezialteilung der Torfmöore und der Dorfgemeinheiten und Verkoppelung der Feldmark vor (Brokeloh) die fortgeschriebene Parzelle 269/36 etc. Kartenblatt 3 in Grösse 6 ar 91 qm mit 0,11 Tlr. Reinertrag an die Ehefrau Luise Fedler geb. Block in Brokeloh gegen einen Kaufpreis von 552,80 M. -----
- 2.) Parzelle 20 Kartenblatt 10 der Gemarkung Brokeloh (identisch mit Plan 157 des vorgenannten Rezesses), in Grösse von 8 ar 40 qm mit 0,13 Tlr. Reinertrag an Friedrich Hoffmeyer in Brokeloh gegen einen Kaufpreis von 168,00 M. -----
- 3.) Parzelle 107/1 Kartenblatt 1 der Gemarkung Brokeloh (identisch mit Plan 182 P.G. des vorgenannten Rezesses) in Grösse von 10 ar 40 qm mit 0,41 Tlr. Reinertrag an Diedrich Tonne in Landesbergen gegen einen Kaufpreis von 249,60 M. -----
- 4.) Parzelle 15 Kartenblatt 11 der Gemarkung Brokeloh (identisch mit einem Teile des Planes 165 P.G. des vorstehend genannten Rezesses) in Grösse von 1,6719 ha mit 5,24 Tlr. Reinertrag an Heinrich Jeyer in Husum gegen einen Kaufpreis von 3343 M 80 Pf.
- 5.) Parzelle 16 Kartenblatt 11 der Gemarkung Brokeloh (identisch mit einem Teile des unter 4 bezeichneten Planes) in Grösse von 1,6041 ha mit 5,03 Tlr. Reinertrag an Abbauer Wilhelm Krüger in Brokeloh gegen einen Kaufpreis von 2470 M 31 Pf.



Die aus den Verkäufen zu 1) und 2) aufkommenden Kaufgelder mit zusammen 730,30 M werden dem durch Beschluss der Generalkommission vom 21. August 1897 zum Vertreter und Verwalter bestellten Gemeindevorstand zu Brokeloh zur Verwaltung im Interesse der Beteiligten, namentlich zur Bestreitung ihnen obliegender gemeinschaftlicher Ausgaben überwiesen und ist damit die Verwendungsanwendung erfolgt (§§ 4, 5 und 8 des cit. Gesetzes). Die Verteilung der Kaufgelder zu 3), 4) und 5) mit zusammen 6063,71 M wird genehmigt.

Zugleich wird bescheinigt, dass die Veräußerung für die Realinteressenten unschädlich ist.

Gründe.

Die vorbeschriebenen Substanzverfügungen sind von dem bestellten Vertreter vorgenommen. Jene Gründe, welche die Genehmigung zu versagen, insbesondere die in § 4 des Gesetzes vom 2. April 1887 angegebenen, liegen nicht vor. Auch gegen die Verteilung der Kaufpreise zu 3), 4) und 5) sind Bedenken aus § 5 des cit. Gesetzes nicht zu erheben.

Die Veräußerung und Verteilung des Kaufgeldes ist öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen sind innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde zulässig.

Hannover, den 2. November 1919.



Der Vorsteher des Kulturamts.

Handwritten signature

Nr. 3748.

Nienburg 162.

§	Inhalts-Verzeichniß	Seite
	Einleitung	1
1	Theilungsgegenstände	4
2	Verhältnisse vor der Theilung	7
3	Betheiligte	14
4	Grundeigenthum	26
5	Abstellung der Hütungsrechte	26
6	Grenzbegradigungen und Austausch mit den Nachbarfeldmarken, Sicherung der Außengrenzen Angabe der Größe des Objekts nach allen Ab- und Zugängen	29
7	Verzeichniß der beibehaltenen und neu angelegten Wege und Gräben, sowie der erforderlichen Brücken und Durchlässe	37
8	Beitrag zu den Wegen und Gräben, sowie Ausscheidungen zur künftigen gemeinsamen Benutzung und zu gemeinnützigen Zwecken und Eigenthum der Wege - Seite 75 -	74
9	Theilung der Gemeinheiten	80
10	Nachweisung der Abfindungen der Betheiligten	85

§	Inhalts-Verzeichnis	Seite
11	Kapitalzahlungen und sonstige Entschädigungen	161
12	Sicherung der Grenzen der Abfindungen	187
13	Entschädigungen des Eigenthums	189
14	Benutzung der zu gemeinsamen Zwecken reservierten Flächen	212
15	Benutzung der Wege und Gräben	227
16	Bestimmungen über die Benutzung der Genossenschaftsforst und Forstkasse	229
17	Verwendung der Aufkünfte des Patrimoniums der Dorfs-Gemeinde Brokeloh	238
18	Erste Instandsetzung und künftige Unterhaltung der Wege und Gräben	239
19	Besondere Bestimmungen wegen der Brücken und Durchlässe	260

20	Aufsicht wegen Unterhaltung der Wege, Gräben und Brücken	267
21	Vorfluth	268
22	Düngungsausgleichung und sonstige Ent- schädigungen in Folge des Übergangs aus den alten in den neuen Zustand	272
23	Regelung der Pacht- und Altentheils- Verhältnisse	274
24	Ausführung der Sache	275
25	Sicherstellung der Rechte Dritter	276
26	Kosten	280
27	Schluß	285

Hat. Anlagen:

Vollziehungs-Protokoll vom 12. Juli 1886

301

Feld-Register

Einleitung

cfr. pag 1 bis 4 des Plans

Der vorliegende auf Grund
eines vorausgegangenen Plans
aufgestellte Receß betrifft

- a. die Verkoppelung
- b. die Specialtheilung der Ge-
meinheiten und
- c. die Specialtheilung der Torfmööre
der Feldmark Brokeloh; Kreis
Nienburg a. d. W., Regierungsbe-
zirk Hannover.

Außerdem sind in dem
Verfahren

1. die sämtlichen auf den
Grundstücken haftenden Weide-
rechte aufgehoben und die Hü-
tungsaequivalente getheilt,
2. die Dorfgärten mit in die
Theilungsmasse hineingezogen;
3. die Forstquote der Genossen-
schaftsforst in der Feldmark
ist verlegt,

4. ist die Außengrenze gegen die Feldmark Rehburg theilweise; imgleichen auf einer kleinen Strecke gegen die Feldmark Landesbergen behuf Begradigung des schwarzen (:Mühlen:) Baches und auf einer Strecke gegen die Feldmark Groß-Varlingen neben der Königs-wiese reguliert,
5. ist die Vorfluth unterhalb der Brokeloh'er Feldmark im Streitbruche der Groß-Varlinger Wiesen behuf Herstellung besserer Entwässerung der Feldmark Brokeloh reguliert,
6. ist der Kommunikationsweg von Brokeloh nach Landesbergen über die Feldmark Brokeloh hinaus, auch in der Feldmark Landesbergen verlegt und reguliert.

/ Dahin-

Dahingegen ist die schon vor dem vorliegenden Auseinandersetzung "Verfahren" begonnene genossenschaftliche Einrichtung von Bewässerungswiesen in den Feldmarken Landesbergen, Rehburg und Brokeloh neben demselben selbstständig weiter ausgeführt, und es hat im vorliegenden Verfahren nur bezüglich der in der Brokeloher Feldmark liegenden Bewässerungsflächen, die Anpassung der Bewässerungsanlagen in das Projekt der Wege und Gräben, sowie der Umsatz von Bewässerungsflächen im Eintheilungsprojekte die gehörige Berücksichtigung gefunden.

Nachdem der Theilungsplan bereits publiziert und die dagegen erhobenen Einwendun-

/gen

gen erledigt sind, so wird
nunmehr der nachstehende
Receß errichtet.

§. 1.

Theilungsgegenstände

cfr §.1 des Plans

Die Theilungsgegenstände
sind nun vermessen und
sämlich auf der als Grund-
lage der Auseinandersetzung
dienenden, gleichzeitig diesen
Receß ergänzenden Original-
Karten und dem Titel:

"Hauptkarte: Karte von der
Feldmark des Dorfes
Brokeloh, Amts Nien-
burg, aufgemessen und
chartirt und berechnet
in den Jahren 1869 und
1870 durch L. Lütje"

/ II

II. Planche: Karte von der
Gutsabfindung auf
der Feldmark des
Dorfes Brokeloh (: II.
Planche:) angefertigt durch
L. Lütje 1869 und 1870".

verzeichnet.

Die Karten weisen
auch die zum Zwecke der
Auseinandersetzung vorgenom-
mene Bonitirung nach, wel-
che nach dem Kapitalwerthe
der Grundstücke ausgeführt
ist.

cfr. act. No Va. Vermessungs-
Register

Vermessen sind 1.407 ha. 23,5 ar.
= 375.428,22 Rhtr Kapitalwerth,
die den Bodenarten nach be-
stehen aus:

Hof- und Baustellen -

3 ha 83,0 ar = 2.298,00 Rhtr

Gartenland

17 ha 92,0 ar = 9.706,22 "

Ackerland

265 ha 72,5 ar = 72.209,70 "

Wiesenboden

248 ha 17,3 ar = 120.150,53 "

Angerboden

205 ha 77,1 ar = 71.088,04 "

Heideboden

489 ha 72,9 ar = 77.338,52 "

/Die

Die Hof- und Baustellen sind jedoch nur so weit, als es zur Regulierung der Grenzen im Dorfe erforderlich gewesen zur Theilungsmasse gezogen, im Übrigen aber von dem Verfahren ausgeschlossen geblieben.

Die Wiesen 144n und 145n, sowie 192u, 213l, 214p sind auf den Antrag der Eigenthümer mit vermessen und kartiert; und in den vorstehenden Beträgen mit enthalten, liegen jedoch außerhalb der Feldmark Brokeloh; und sind im Übrigen von dem Verfahren ausgeschlossen geblieben.

Die Begrenzung des Theilungsobjekts ist im §. 4 des Plans speciell nachgewiesen, worauf Bezug genommen wird.

cfr. § 1 des Plans pag. 8.

/ Die

Die Ergebnisse der Vermessung und Bonitirung sind von den Betheiligten anerkannt.

§. 2.

Verhältnisse vor der Theilung

Durch die Generaltheilung der Gemeinheiten bei Brokeloh, beurkundet durch den Receß vom 18. August 1842 15. September hatten sich das Gut Brokeloh nebst der Erbenzins-Mühle daselbst und die Gemeinde Brokeloh untereinander schon generell auseinandergesetzt, unter gleichzeitiger gegenseitiger Aufhebung der bis dahin gemeinsamen Stoppelweide und Wiesenfrettung,

/ jedoch

jedoch war der Torfstich in den als Abfindungen für die sonstigen Gemeinheits-Nutzungen dem Gute sowohl wie dem Dorfe zugefallenen Torfmöören, namentlich im Schnittmoore, auf dem Butterbergsmoore, im Püttenmoore, auf den Kühlen und im Knickorte, in fernerer Gemeinschaft und zwar nach der darin hergebrachten Ordnung verblieben.

Auch war die Gemeinschaft bezüglich einiger Reservationen bestehen geblieben.

Das Gut Brokeloh aber hatte die Guts-Abbauer Lühring, jetzt Wilhelm Kirchhoff Haus No. 24, Heinrich Kreisler Haus No. 26, Schrader, olim Friedrich Altenburg Haus No. 27

/ auf

auf dessen Abfindung aus der Generaltheilung mit übernommen. Nach dem oben angezogenen Recesse pag. 31.32 gebührt den auswärtigen Wiesenbesitzern im Streitbruche, welchen der Triftweg durch die Varlinger Trift zustehet; solcher auch über die Brokeloh'er untere Bruchgemeinschaft vor Beermanns Wiese heraus; und wird denselben durch die neue Wegeanlage dasselbst auch künftig gewährt.

Mit Ausnahme der Guts- und Mühlen-Grundstücke, der sämtlichen Gärten, sowie einzelner Acker- und Wiesengrundstücke; welche weidfrei waren; unterlagen sämtliche übrigen Grundstücke der gemeinschaftlichen Auf- führung, seitens der Hütungs-

/ Ge-

Gemeinde Brokeloh; welche aus den Besitzern der Reihestellen 1 bis inkl. 20 und der Schulstelle No. 28 - der alten Realgemeinde - bestand; und welche zugleich Grundeigentümerin der dem Dorfe aus der oben erwähnten Generaltheilung zugefallenen Gemeinheits-Abfindung war.

An der s. g. Königswiese; einer Abfindung der Besitzer der Reihestellen 1 bis 20 einschließlich, für ihre dereinstigen Berechtigungen im Grindewalde, hatte die Schulstelle in Brokeloh keinen Antheil; sie wurde von den Theilnehmern - von einem jeden zu gleichem Antheile - als Wiese benutzt

Die Krempfuhlwiese wur-

/ de

de seitens der Hütungsge-
meinde Brokeloh alljährlich
verpachtet, und der Erlös des
Pachtgeldes floß - gleichwie
die Aufkünfte aus dem
Patrimonium der Dorfs-
gemeinde - in die Gemein-
de-Kasse des Dorfes Bro-
keloh zur Bestreitung der
Gemeinde-Lasten.

Die Weide wurde mit
verschiedenen Vieharten und
zu verschiedenen Hütungszei-
ten ausgeübt.

Die Gemeinheit wurde
außer zur Weide auch zum
Heidhiebe und zum Heid-
plaggenhiebe benutzt.

Die gemeinschaftlich ver-
bliebene Torfstich Nutzung
war für jeden Theilnehmer
auf eine alljährlich auszuste-
chende Anzahl Törfe normirt;

/ eine

eine volle Nutzung für das
Gut und jeden Besitzer
der Reihestellen No. 1 - 16 in Bro-
keloh, -

6/11 einer solchen vollen Nu-
tzung für jeden der vier äl-
teren Anbauer Haus No. 17; 18;
19, 20, -

1/2 Nutzung für die Schule
Haus-No. 28 und 1/2 Nutzung
für die Mühle Haus-No. 25
dem Beibauer Oelschläger
Haus-No. 22 stand eine
Fläche von 1 Morgen zum
Torfstich kontraktlich zu.

Die Häuslinge und die
Abbauer, Haus-No. 22, 23, 24,
26, 27, hatten zwar kein
Nutzungsrecht, waren aber
zum Torfstich ein Jeder mit
1/4 einer vollen Nutzung zuge-
lassen.

Die Reihe-Einwohner

/ Haus

Haus-No. 1 bis 16 in Brokeloh
besaßen in der Feldmark auch
eine unregelmäßig begrenzte
Genossenschaftsforst, die nach
der Südheide neben der Hu-
sumer Grenze verlegt worden
ist.

Von den vorstehend auf-
geführten Interessenten sind
betheiligt:

- a. nur bei der Verkoppelung
lfde No. 27 bis 30, 32 und 41
bis 52
- b. bei der Verkoppelung und
bei der Theilung der Torf-
mööre lfde No. 1 bis 22, 26
und 31
- c. bei der Verkoppelung, bei
der Theilung der Torfmööre
und bei der Theilung
der Dorfgemeinheiten
lfde No. 3 bis 22, 26 und 31,
- d. bei der Verkoppelung und
bei der Weideabfindung der
Gutsabbauer lfde No. 1, 23, 24
und 25,
- e. bei der Verkoppelung und
bei der Spezialtheilung der
Dorfgemeinheiten lfde No.
37 und 38;

/ f.

- f. wegen angekaufter Grundstücke
 lfd. No. 33, 34, 35, 53 und 54;
 Von den Neben-Interessenten sind betheilig
 lfd. No. 55 wegen der Ausscheidung zum Bedürfnisse
 der Dorfs-Häuslinge
 " " 49, 57, 58, 59, 60, 61, 85 bis
 105 wegen Regulirung
 der Außengrenzen,
 " " 56 wegen der Anlage
 zur Bewässerung
 " " 60 bis 65 und 78 wegen
 der Vorfluth der Entwässerungs-Anlagen;
 " " 66 bis 73 und 107 bis
 111, wegen der Interessenten-Wege
 " " 74 bis 77 wegen
 der öffentlichen
 Wege und Wasserzüge.

§. 4.Grundeigentum

cfr. §. 8 des Plans

Das Grundeigentum an den Dorfs-Gemeinheiten steht den Besitzern der Reihestellen 1 bis 20 nebst der Schulstelle No. 28 in Brokeloh zu, weshalb eine besondere Ermittlung der Abfindung für solches nicht erforderlich geworden ist.

§. 5.Abstellung der Hütungsrechte

cfr. §. 5 des Plans

Die von den weideberechtigten Dorfs-Interessenten gemeinschaftlich ausgeübte Weide auf den privativen Acker- und Wiesen-Grundstücken ist

/ von

Auseinandersetzungs-
Berechnung No. act.XVIII

von den weidepflichtigen
Grundbesitzern in Grund und
Boden abgelöset.

Die Weide-Aequivalen-
te sind zur Gemeinheits-
Theilungsmasse gezogen und
unter den Berechtigten nach
dem Theilungs-Maßstabe
getheilt.

Die Hütungsrechte der
3 Gutsabbauer

Wilhelm Kirchhoff	Haus No. 24
Heinrich Kreisler	" " 26
Friedrich Altenburg jetzt	
Wilhelm Schrader	" " 27

zur Mitweide der Abfindung
des Guts Brokeloh aus der
Gemeinheitstheilung de 1842, ein
Jeder mit 2 Stück Hornvieh,
ohne dafür ein Mehreres als
jährlich 3 Gutegroschen Courand
für jedes Stück an Weide-
steuer dem Gute zu vergü-
ten, sind abgefunden.

Protokoll vom 28. Febr.
370 No act.53, sub 22.

Protokoll vom 23. Oktober
1871 sub 11 No. act. 237.

Das dafür unter künftigen Wegfall des Weidegeldes durch Vergleich gewährte Aequivalent, welches für einen jeden der Abbauer = 2 ha 92,2 ar = 555,353 rhtr, für die drei Abbauer zusammen den 22. Theil von der im Vermessungs-Register dem Gute berechneten Fläche des Anger-, Heid- und Moorbodens beträgt, ist in der im §. 10 nachgewiesenen Abfindung jedes derselben enthalten.

Die von den berechtigten Dorfsinteressenten auf den Gemeinheiten ausgeübten Nutzungen, der Hütung, des Heidhiebes, des Plaggenhiebes und der Mast pp, sind nach einem und demselben Theilungsmaßstabe aequivalirt, das dafür, sowie für die

/ Auf-

Aufhebung der Feld- und
 Wiesenweide erfolgte Aequiva-
 lent ist ebenfalls in der im
 §. 10 nachgewiesenen Abfindung
 jedes Betheiligten enthalten.

§. 6.

Grenzbegradigungen und
Austausche mit den Nach-
barfeldmarken, Sicherung
der Außengrenzen, Angabe
der Größe des Objekts nach
allen Ab- und Zugängen.

cfr. §. 4 des Plans

Behuf Begradigung der
 Grenzen des Theilungs- und
 Verkoppelungsobjectes gegen be-
 nachbarte Grundflächen sind
 zur Masse abgetreten.

1. Neben der Feldmark Reh-

/ burg

Vertheilungs-Register No act. XIX pag. 35.	burg und speciell gegen die Grundstücke des Anbauers Konrad Weymann und ge- gen die gemeinschaftlichen Grundflächen des pp. Weymann und der Müller Prinz- horn'schen Erben.	
Auseinandersetzungsberechnung No act. XVIII pag. 7. in Anlage D.	Von dem Privatbesitze des Weymann =	19,9 ar
	Von dem Gemeinschaftlichen Grundstücke des pp. Weymann und der Prinzhorn'schen Erben	20,1 "
	zusammen =	<u>40,0 ar</u>

Der Austausch ist dabei
nur nach Fläche geschehen.

Die im Vertheilungs-Register
und in der Auseinandersetzungsberechnung
registrierten Bonitätswerthe sind
lediglich behuf Eintheilung
der Feldmark Brokeloh an-

/ ge-

gewandt.

Als Ersatz für vorstehende
Flächen haben erhalten:

Anbauer Weymann	= 20,2 ar	= 50,31 rhtr
pp. Weymann und Prinzhorn Erben		
gemeinschaftlich	= 48,7 "	= 144,85 "
zusammen		<hr/> = 68,9 ar = 195,16 rhtr.

An dem Überschusse von
28,9 ar hat pp. Weymann
2/3 Antheil mit 19,3 ar, nach
Abzug des vorstehend privativ
empfangenen überschusses
von 0,3 ar aber noch einen
Restantheil von 19,0 ar und
gebührt Prinzhorn Erben
1/3 Antheil mit 9,6 ar.

Bei einer demnächstigen
etwaigen Auseinandersetzung
des gemeinschaftlichen Grund-
stücks ist auf vorstehendes
Antheilsverhältniß am Über-

/ schusse

schusse der Abfindungsflächen
No. 427 und 433 littr. a. W.
der Karte, welche Ausein-
dersetzung die Eigenthümer
unter sich privatim vornehmen
wollen; Rücksicht zu nehmen.

2. Neben der Feldmark Landes-
bergen von des Vollmeiers
Ludwig Hornmann No. 117 zu

Auseinandersetzungs-Berech-
nung XXIII pag. 7 und An-
lage D Vertheilungs-Regis-
ter XIX pag. 35

Landesbergen Wiese, eine
durch den neuen Mühlenteich
abgeschnittene Fläche von
= 2,3 ar = 11,50 rhtr.

Derselbe hat durch Zuthei-
lung einer gleichen Fläche
mit demselben Bonitätswerthe
No. 175 littr. Lb der Karte
Ersatz erhalten.

3. Neben der Feldmark Groß-
Varlingen vom Grundstücke
des Köthners Friedrich Hoffmeyer

Protokoll vom 14. Juni
1873 No. act. 483

Haus No. 14 zu Husum

= 2,4 ar = 10,59 rhtr.

Als Ersatz hierfür ist demselben eine gleiche Fläche mit gleichem Werthe zuge-theilt werden.

Die Außengrenzen sind überall unbestritten, da wo ein Grenzgraben vorhanden, ist dessen Zugehörigkeit durch eine rothe Contour (: und durch Pfeilspitzen :) auf der Karte bezeichnet, und weisen die Karten die sämtlichen Umfangsgrenzen nach; wie solche im vorliegenden Verfahren eingerichtet oder festgestellt sind.

Nach §. 1,
Seite 5,
hielt die
Feldmark
Brokeloh.

/ nach

nach der Ver-
messung 1.407 ha 23,5 ar = 375428,22 rhtr.
dazu kommt:
durch Grenz-
regulierung

1. von der
Feldmark
Rehburg 40,0 ar = 155,86 "
2. von der
Feldmark
Landesber-
gen 2,3 ar = 11,50 "
3. von der
Feldmark
Gr. Varlin-
gen 2,4 ar = 10,59 "

zusammen 1.407 ha 68,2 ar = 375606,17 rhtr.

Dagegen sind abge-
treten:

/ an

an die Feldmark

Rehburg = 68,9 ar = 195,16 rhtr.

an die

Feldmark

Landesbergen 2,3 ar = 11,50 "

an die

Feldmark

Gr. Varlingen 2,4 ar = 10,59 "

Abgetreten

zusammen 73,6 ar = 217,25 rhtr.

Summa der

Theilungs-

und Verkop-

pelungsge-

genstände

nach Aus-

führung

der Folge-

einrichtun-

gen = 1.406 ha 94,6 ar = 375388,92 rhtr.

welche den Bodenarten

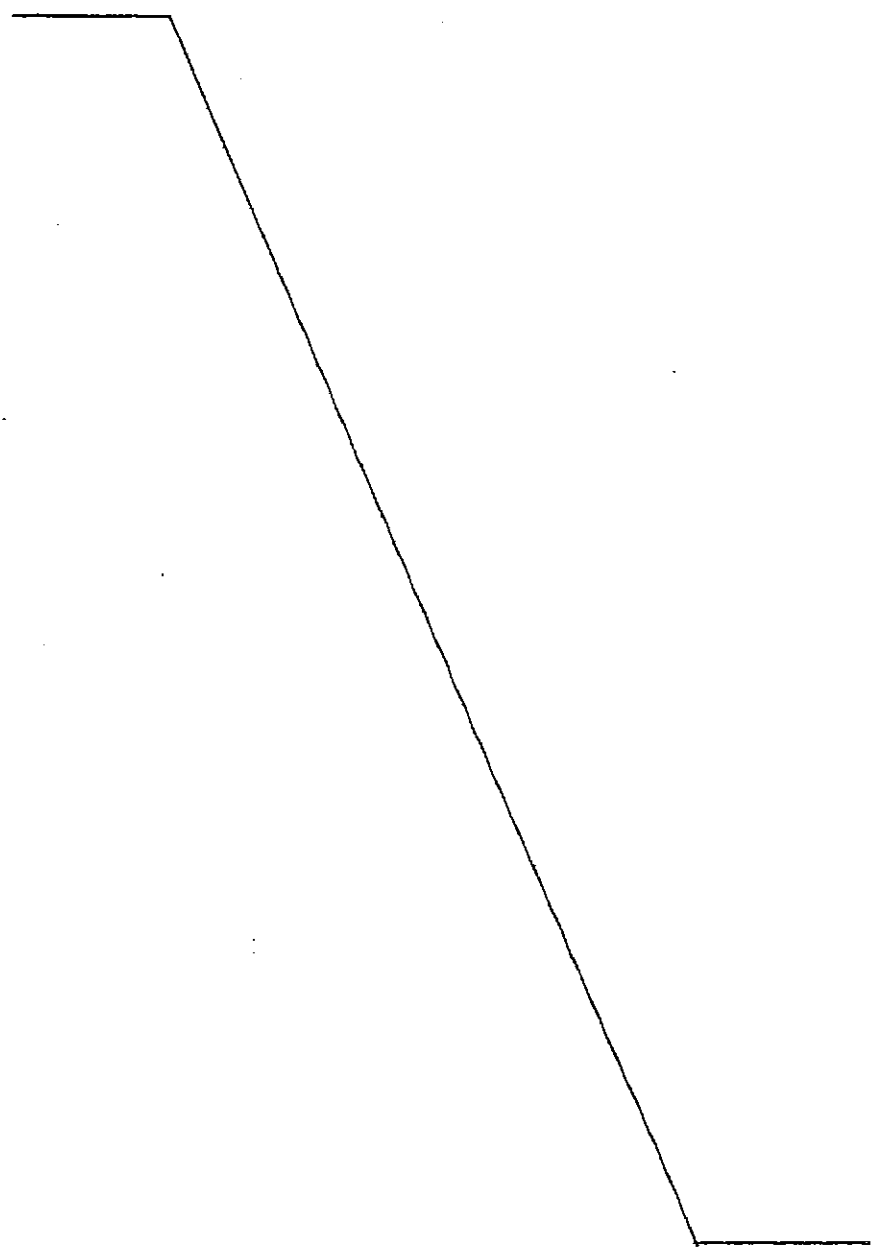
nach aus

/ Hof-

Hof- und

Baustellen	3 ha	83,0 ar	=	2298,00 rhtr.
Gartenland	17 "	92,0 "	=	9706,22 "
Ackerland	265 "	72,5 "	=	72209,70 "
Wiesenboden	248 "	12,4 "	=	120147,32 "
Angerboden	205 "	85,2 "	=	71130,76 "
Heidboden	489 "	62,2 "	=	77326,75 "
Moorboden	175 "	87,3 "	=	22570,17 "

bestehen



§. 7.

Verzeichniß

der

beibehaltenen und neu angelegten Wege und
Gräben, sowie der erforderlichen Brücken und
Durchlässe.

Nachweisung der öffentlichen Anlagen:

Landstraße laufende Nummer 1

Gemeindewege lfd. No 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11a;
12, 12a, 67;

Öffentliche Wasserzüge No 443 der Karte.

§. 8.

Beitrag zu den Wegen und
Gräben; sowie Ausscheidungen
zur künftigen gemeinsamen
Benutzung und zu gemeinnützi-
gen Zwecken.

Die im §. 7. nachgewiesenen Wege und Gräben im Mehrbetrage im Vergleich zu den alten Wegen und Gräben sind nach näheren Ausweis der Auseinandersetzungs-Berechnung, sowohl von den verkoppelten Grundstücken, als auch von den getheilten Gemeinheiten entnommen.

Bei der Regulierung der Grenze gegen Prinzhorn's Erben und Weymanns Grundstücke in der Feldmark Rehburg haben diese Adjacenten die Hälfte der regulierten

/ Bach-

cfr. § 14 pag 162 des
Plans

Bachstrecken von den Mühlenwie-
sen bis zu den Beekewiesen
geleistet, die andere Hälfte
an Grund und Boden dieser
Strecke ist, gleich wie die
übrige Bachfläche, aus der We-
ge pp. Masse der Gesamt-
heit der Interessenten gelei-
stet.

Eigenthum an den
Wegen und Gräben

Nach Maßgabe dieses
Beitragsverhältnisses verbleiben
die nicht öffentlichen Wege
und Gräben gemeinsames
Eigenthum der Interessentenschaft,
soweit nicht eine Überweisung
an einzelne Betheiligte in
diesem Recesse ausdrücklich
ausgesprochen ist.

cfr. § 7 des Plans

cfr. § 13

Zur Vergrößerung des Patri-
moniums der Dorfge-
meinde Brokeloh ist außer
den in die Masse eingewor-

/ fenen

fenen Patrimonial-Grundstücken aus deren Aufkünften die Gemeindelasten geleistet wurden, die zu den Gemeinheiten gehörende Krempfuhlsweise, eine Fläche von 4 ha 40,1 ar = 2261,14 rhtr Kapitalwerth haltend, wie bereits in § 2 erwähnt, zu gleichem Zwecke bisher verwandt, und nun auch eine gleiche Fläche mit gleichem Werthe behuf Vergrößerung des Patrimoniums von der Vertheilung ausgeschlossen.

Sonstige Reservationen:

1. Die Sandstich-Reservationen von zusammen

5 ha 25,5 ar = 746,08 rhtr. Bonitätswerth

2. die Lehm- und Mergelgruben

No. 303, 372, 377, 392, von zusammen

3 ha 00,1 ar = 941,81 rhtr. Bonitätswerth

3. die gemeinschaftlichen Trän-

/ ken

cfr. § 11 des Plans

ken No 319 der Karte mit
 5,3 ar = 4,87 rhtr. Bonitätswerth
 und No 157 mit
 8,4 ar = 33,54 rhtr. Bonitätswerth
 Die Tränke im Bierförth
 ist im vorliegenden Theilungs-
 verfahren unverändert geblieben,
 ebenso die Tränke im schwarzen
 Bache unterhalb des Mühlen-
 kolks.

4. zur Nothkuhle bei Feuersnoth
 ist die Fläche No 125 der Karte
 von 8,5 ar = 23,56 rhtr Boni-
 tätswerth ausgelegt.

Diese im § 10 dieses Re-
 cesses einzeln nach Belegenheit
 und Größe verzeichneten Re-
 servationen sind mit $\frac{3}{4}$ von
 den Verkoppelungsinteressenten
 gleich wie die Zuschüsse zu
 den Wegen und Gräben
 und mit $\frac{1}{4}$ aus der Dorfs-
 gemeinheit beziehungsweise

/ vom

vom Gute Brokeloh geleistet.

Für die Häuslinge in Brokeloh mit Ausnahme der Inquilinen welche das Gut Brokeloh etwa von auswärts herbeizieht und in den Gutsgebäuden wohnen läßt, ist eine Reservation No 279, 280 der Karte mit zusammen

42 ha 91,6 ar = 5075,13 rhtr.

Bonitätswerth des Oberbodens und 23993,35 rhtr. Torfgehalt ausgeschieden.

cfr. § 6 des Plans

Der Schulstelle in Brokeloh sind behuf deren Verbesserung über ihre Theilnahme-rechte hinaus noch 2 ha 44,0 ar = 1000 rhtr. Bonitätswerth zugelegt unter künftigen Wegfall derjenigen 17 rhtr., welche die Gemeinde Brokeloh bisher zur Verbesserung des Gehalts des Lehrers aus der

/ Ge-

Gemeinde-Kasse alljährlich
bar zugeschossen hat.

Die Gemeinde will jedoch
die bisherige Geldleistung von
17 rhtr. noch 3 Jahre nach Über-
weisung der Abfindungen lei-
sten, dahingegen die Kosten
der Instandsetzung der Bewäs-
serungs-Meloration dersel-
ben nicht übernehmen.

Die Verbesserung ist
in der Gesamt-Abfindung
der Schule im § 10 dieses
Recesses mit enthalten, ist
auf der Karte unter No.
168b durch eine Theilungs-
linie abgegrenzt und hält
3 ha. 92,4 ar. = 1000,12 rhtr. Bo-
nitätswerth.

Die unter den übrigen
Bedingungen der Schulstelle
zugesachte Verbesserung tritt
nicht ein, wenn dazu die

/ Ge-

Genehmigung des Königlichen
Konsistoriums versagt wird, viel-
mehr soll in diesem Falle
das Verkoppelungsgrundstück für
das Patrimonium der Gemein-
de Brokeloh excl. Gut reser-
viert werden.

cfr. pag 1 des X Akten-
konvoluts, Reskript vom
18. Juni 1885

Nachträglich ist vom Kö-
niglichen Konsistorium zu
Hannover die Genehmigung
zu der Verbesserung der Schul-
stelle in Brokeloh ertheilt
worden.

§. 9

Theilung der Gemeinheiten

Nach Vorabnahme der im
r. § 5 pag 55 des Recesses vorigen Paragraphen erwähnten
Ausscheidungen sind sämtli-

/ che

che Gemeinheiten und Hütungs-
aquivalente speziell getheilt,
und zwar nach folgenden

Grundsätzen:

die im § 2 erwähnte Königs-
wiese ist unter den Reihestel-
len No. 1 bis 20 nachbargleich
vertheilt, während von den
übrigen Gemeinheiten ein
Drittheil als Abfindung
für das innere Haushaltsbe-
dürfnis unter den Reihestel-
len 1 bis 20 und der
Schulstelle 28 nachbargleich ge-
theilt, und zwei drittthei-
le als Abfindung für das
äußere oder landwirthschaft-
liche Bedürfnis, unter jenen
Theilungs-Interessenten
nach Verhältniß ihrer Län-
dereien und Wiesen, deren
Flächengehalt und Qualität
getheilt.

Den drei früheren
Gutsabbauern W. Kirchhoff
No. 24, H. Kreisler No. 26, und
Fr. Altenberg No. 27 ist die
Mitbenutzung der Häus-
lingsreservation, gleich wie den
Häuslingen zugestanden.

Dem Beibauer Fr.
Oelschläger ist außer dem
ihm zustehenden 1 Morgen Torf-
moor noch 1 Morgen = 26, 2 ar
mittlerer Bonität aus der
Dorfgemeinheit schenkungs-
weise zugestanden.

Die Vertheilung des
Torfgehalts hat nach Maßgabe
des im §. 2 angegebenen
observanzmäßigen Nutzungsver-
hältnisses stattgefunden, jedoch
mit der Modifikation, daß
die von der ganzen Torf-
masse vorabgenommenen Aus-
scheidung für die Bedürfnisse

/ dem

der Häuslinge nur für
die Häuslinge im Dorfe
Brokeloh reserviert ist, wäh-
rend die Fürsorge für die
Häuslinge in den Gutsge-
bäuden bezüglich ihres Torfbe-
dürfnisses dem Gute Broke-
loh künftig überlassen bleibt.
und dafür noch 1/4 einer
vollen Torfnutzung zu sei-
ner Moorabfindung erhal-
ten hat.

Demnach sind nach Vor-
abnahme auch der zu den
Wegen und Gräben ver-
wandten Moorflächen, so-
wie der im §. 2 erwähn-
ten Vorabfindung des Bei-
bauers Oelschläger Haus No. 22
mit 1 Morgen Moorfläche
nach durchschnittlichem Torfge-
halte, die Torfstichberechtigun-
gen abgefunden des Guts

/ Bro

§ 10

Nachweisung der Abfindun-
gen der Betheiligten

Die Verkoppelung
der privaten Ländereien, verbunden mit der Theilung der Gemeinheit, ist dergestalt erfolgt, daß ein jeder Betheiligte den Ersatz für seinen früheren Grundbesitz und die Abfindung für sein Theilnahme-recht an dem Gegenstande der Auseinandersetzung bis auf die im § 11 nachgewiesenen Differenzen, welche durch Kapitalzahlung ausgeglichen sind, in Grund und Boden zugetheilt erhalten hat.

In der nachfolgenden Übersicht werden die jedem

/ Be-

Betheiligten planmäßig gebühren-
den und die örtlich zugetheil-
ten Abfindungen, - letztere
nach dem Gesamtbetrage der
einzelnen Koppeln, - nachge-
wiesen.

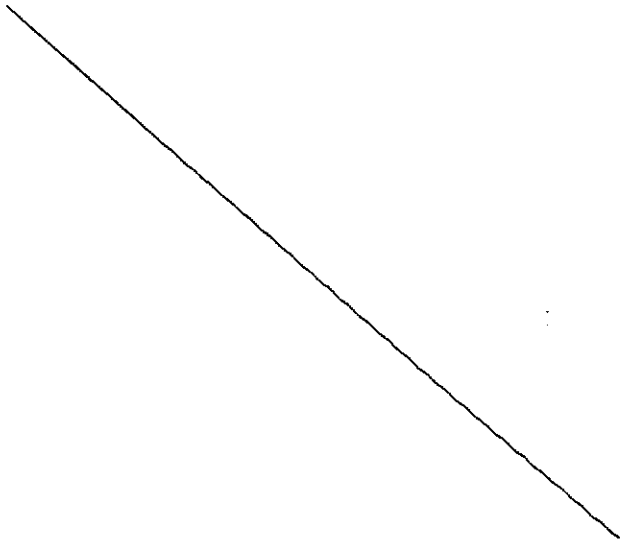
Die örtlichen Abfindungen
sind in die im §. 1
erwähnten Karten einge-
tragen und werden die
darin enthaltenen Bodenwer-
ten und Klassen durch das
unter No. XVII und XIX des
Registerbundes bei den Akten
befindliche Eintheilungsregister
nachgewiesen.

So viel thunlich, sind die
Torfstichabfindungen inner-
halb der eigenen Abfindungs-
flächen der Betheiligten er-
folgt, jedoch konnte solches
wegen der örtlichen Verhält-
nisse bei einigen nicht erreicht

/werden.

werden. Solche Ausnahmen finden bei den Abfindungsflächen 312.i, 313.b, und 318.A statt, auf welchen innerhalb bestimmter, auf der im §.1 erwähnten Karte punktirt eingetragener Grenzen die einmalige Torf-Ausnutzung anderen Betheiligten einstweilen noch zusteht.

In dem diesem Rezesse angehängtem Feldregister sind die einzelnen Koppeln nach der Reihenfolge, wie solche örtlich belegen, unter Angabe der Flächen und Breiten derselben verzeichnet.



Seite 88 ist frei

§.11Kapitalzahlungen und sonstige
Entschädigungen

Diejenigen Geldentschädigungen, welche wegen zuviel oder zu wenig erhaltenen Kapitalwerthe der Abfindungen zu zahlen oder zu leisten gewesen sind, sind in einer besonderen Nachweisung zusammengestellt, welche den Betheiligten vorgelegt und von ihnen als richtig anerkannt ist.

Nachträglich sind dann noch durch Aufhebung, Neuanlegung und Verschiebung von Wegen und Wasserleitungsgräben und aus anderen Gründen Veränderungen an verschiedenen Planstücken vorgenommen, welche eine weitere Ausglei-

/chung

chung erforderlich gemacht haben
auch kommen sonstige Verhältnisse
vor, anlässlich deren
Kapitalzahlungen zu leisten
sind.

Alles was in dieser Be-
ziehung in Betracht kommt,
ist nachstehend aufgeführt

1. die Besitzer der Koppeln No.
407, 408, 452 u. 455 haben eine
Grabenvergütung nach dem li-
mitierten Kapitalwerthe eines
1/2 Meter breiten Grabenrau-
mes berechnet, und zwar

littr, b, Vollmeier Dettmer	0,7 ar = 1,11 Rhtr oder 1 Rhtr 3 gr 4 pf
" h, Halbmeier Mundt Erben	1,3 " = 2,00 " " 2 " 0 " 0 "
" m, Brinksitzer Kammeier	1,3 " = 2,99 " " 2 " 29 " 2 "
" o, " Asche	0,5 " = 0,74 " " 0 " 22 " 2 "

aus der Theilungskasse für

Folgeeinrichtungen erhalten.

2. Littr s, Haus No 17, Anbauer
Diedrich Kammeier desgl. für
die Anfahrt vom Haupt-Dorfs-

/wege

wege nach seiner Hausstätte =

1,5 Meter breit gerechnet unter

Verzichtleistung auf einen be-

sonderen Weg zur Schmiede

0,6 ar = 1,92 rhtr oder 1 rhtr 27 gr 7pf

3. Das Gut Brokeloh desgl.

eine Graben-Vergütung in Kop-

pel No 365 A nach Belegenheit

des alten Grabens zum Boni-

tätswerthe eines 1,75 Meter

breiten Grabenraumes =

4,1 ar = 15,10 rhtr oder 15 rhtr 3 gr 0 pf

4. Littr e, Haus No 4, Vollmeier W.

Borcherding desgl. für einen

Abzugsgraben in seiner Ab-

findung No 295 e der Karte

in der Breite von 1,75 Meter

4,3 ar = 20,34 rhtr oder 20 rhtr 10 gr 2 pf

5. Littr c, Haus No 2, Vollmeier Fr.

Fedler hat für einen auf-

gehobenen Weg (No 354) neben

seiner Abfindung No 352 c

und dieser zugelegt (:10,5 ar:)

/14,70 rhtr

= 14,70 rhtr oder 14 rhtr 21 gr 0 pf
der Gesamtheit der Inter-
ressenten gezahlt.

6. Das Gut Brokeloh hat
den Werths-Unterschied des
in der Guts-Abfindung No
353 der Karte verschobenen
Weges No 354 mit (: 0 ar:)
= 1,16 rhtr oder 1 rhtr 4 gr 10 pf
an die Gesamtheit der In-
teressenten gezahlt.

7. Für einige nachträglich verscho-
bene Wege als:

No 122 innerhalb Fr. Krägel's
Abfindungen No 115, 126, 127
und No 426, innerhalb der Müh-
lenabfindungen, No 425, 436 und
No 438, 440 innerhalb der Abfin-
dungen an der Mühle 416
und 439 sowie bezüglich der
damit in Zusammenhang ste-
henden Verschiebung der Sand-
stichfläche No 417

/ist

ist keine Ausgleichungs-Entschädigung erfolgt.

Die eingezogenen Wegeflächen gehen in den Eigenthum der resgac. Koppelbesitzer über, und Letztere geben dafür die neuen Wegeflächen an die Wegemasse ab.

8. Den Eigenthümern des s. g. Häuslings-Schafstalles auf dem kleinen Hellberge, welchen ein Antheil der Grundfläche desselben in ihrem Sollhaben zugesetzt worden, ist die Leistung einer Entschädigung dafür erlassen, obgleich der neue gemeinschaftliche Scheunenplatz No 361 c außerdem zur Errichtung einer neuen Scheune gewährt worden ist.

9. littr p, Haus No 14, Brinksitzer

/W.

W. Asche ist jedwede Entschädigung erlassen für den Wegfall beziehungsweise die Einziehung des bisherigen Fußweges durch seinen Hausgarten.

10. für die in §.21 nachgewiesenen Grund-Abtretungen zur Herstellung einer ausreichenden Vorfluth in den Gr. Varlinger Streitbruchswiesen unterhalb der Feldmark Brokeloh haben entschädigt erhalten:

a. Brinksitzer Heinrich Beermann
 Haus No 5 in Groß Varlingen
 für die zum Graben her-
 gegebene Fläche von 0,4 ar
 (:2 Quadr-Ruthen à 12 1/2 gr.)
 = 25 Groschen von der Gesamtheit
 der Interessenten

b. Halbmeier Heinrich Hahne
 Haus No 7 in Husum hat

/die

die Fläche zum neuen Graben aus seiner Wiese an der Grenze neben Meyer's Wiese hergegeben und dafür den alten schräg durch seine Wiese laufenden Graben als Entschädigung erhalten.

c. Anbauer Hr. Borcharding Haus No 10 in Groß Varlingen hat die Fläche zur Verlängerung der vorhin bezeichneten Grabenstrecke bis zum bleibenden Wassergraben in seiner Wiese ebenfalls hergegeben und dafür die eingehende Strecke des alten Schrägrabens in seiner Wiese als Entschädigung erhalten.

d. denselben ist der zur Verbreiterung des bleibenden

/Ab-

Abzugsgraben erforderliche
 Flächenraum, sowie der zur
 Verbreiterung des Hauptgraben
 in seiner Wiese
 erforderliche Raum zusammen
 1,1 ar (:5,2 Quadr-Ruten a'25 gr.:
 mit 4 rhtr 10 gr. entschädigt.

Diese Entschädigung hat
 der Brinksitzer Fr. Block
 Haus No 23 in Husum ge-
 leistet, wofür derselbe als
 Ersatz den alten eingehenden
 Graben in seiner
 wiese erhalten hat.

- e. Der Großköthner Heinrich
 Fedler in Schessinghausen
 hat für die Abtretung des
 zur Verbreiterung des Haupt-
 grabens in seiner Wiese
 erforderlichen Flächenraum-
 mes von 0,8 Meter (:3,7. Quadr-R.
 a'25 gr:) = 3 rhtr 2 gr. 6 pf,
 welche die Gesamtheit

/der

der Interessenten aus
der Theilungskasse für
Folgeeinrichtungen geleis-
tet hat.

11. Wegen Verlegung des
Kommunikationsweges
von Landesbergen nach Bro-
keloh auch in der Feld-
mark Landesbergen sind
an Entschädigungen geleis-
tet:

a. der Ökonom Eberhardt

Haus No 20 in Landesbergen

hat für Abtretung einer

Fläche von seiner Bruch-

wiese zum Langenwerder-

damme von 6,3 ar (:28,7

Quadr-Ruthen a'1 1/4 rhtr:) eine

Kapital-Geldentschädigung

von 35 rhtr. 26 gr. 3 pf. er-

halten.

b. Die Gesammtheit der

Interessenten der vorlie-

/genden

genden Auseinanderse-
tzung von Brokeloh haben
für Hergabe des Weges
No 179, welcher künftig die
Zuwegung nebst Trift
nach den Landesberger Wer-
derwiesen vom Kommu-
nikationswege ab vermit-
telt, eine Kapital-Ent-
schädigung des halben Flä-
chenraumes desselben für
7,9 ar (:36,2 Quadr-Ruthen a'1 1/4 rht:
die Hälfte mit

22 rhtr. 18 gr. 9pf
erhalten.

Beide Entschädigungen
sub 11a und 11b hat die
politische Gemeinde Lan-
desbergen geleistet.

Dahingegen hat diesel-
be die für die durch
Verlegung des Kommuni-
kations-Weges eingehenden

/Wege

Wegeflächen aufgekome-
nen Kapital-Geldbeträge
von nachstehenden Anwoh-
nern der Wegeflächen,

als:

- c. Dietrich Müller Haus
No 38 in Landesbergen
hat zu zahlen für die
eingegangene Strecke
des alten Brokeloher We-
ges in seiner Bruchwie-
se = 1,2 ar (: 5,4 Quadr-Ruthen
a'1 1/4 rhtr:) = 6 rhtr. 22 gr. 6 pf.
- d. Friedrich Backhaus, Haus
No 75 in Landesbergen desgl.
für 2,0 ar (:9,05 Quadr-Ruthen
a'1 rhtr:) = 9 rhtr. 1 gr. 6 pf.
- e. Friedrich Berning, Haus
No 133 in Landesbergen
desgl. für 2,3 ar (:10,85
Quadr-Ruthen a'1 1/4 rhtr:) =
13 rhtr. 16 gr. 10 pf.
- f. Köthner Friedrich Alten,

/Haus

Haus No 103 für die ein-
 gehende Strecke des
 Langenwerder Dammes
 in seiner Bruchwiese
 6,1 ar (: 28 Quadr-Ruthen a'1 1/4 rhtr
 = 35 rhtr. 0 gr. 0 pf.

g. Köthner Friedrich Ahlers

Haus No 185 in Landesber-
 gen desgl. für die halbe
 Fläche = 1,9 ar (:17/2 Quadr-Ruthen
 a'1 1/4 rhtr:) mit
 10 rhtr. 18 gr. 9 pf.

erhalten.

Die andere Hälfte hat
 derselbe unentgeltlich zum
 Eigenthum erhalten, aber
 dafür dem Köthner Fr.
 Alten die Zuwegung mit
 Wagen und Vieh durch
 seine vorliegende Wiese
 zu gestatten.

12. Die Entschädigung für Ab-
 tretung der Flächen zu

/den

den Gräben der Bewässerungsanlage ist den einzelnen Theilnehmern in der Feldmark Brokeloh nach Maßgabe ihres Beitrags zu diesen Genossenschaftsanlagen vergütet.

Die Gesamtentschädigung der Bewässerungstheilnehmer in der Feldmark Brokeloh beträgt

670 rhtr. 26 gr. 3 pf.

davon geht

ab die Ent-

schädigungs-

summe an

Koppelbe-

sitzer für

nachträglich

eingegan-

gene, be-

ziehungs-

Latus

670 rhtr. 26 gr. 3 pf.

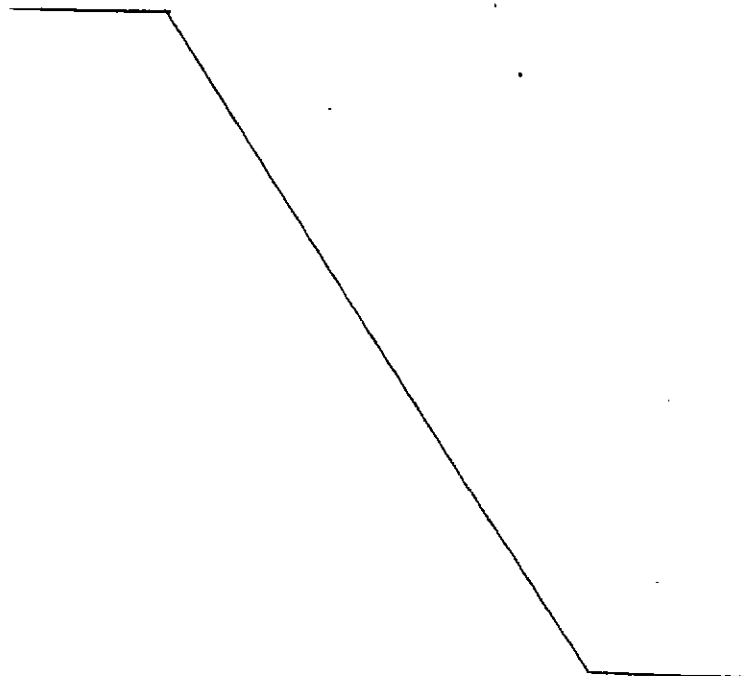
/weise

Transport	670	rhtr.	26	gr.	3	pf.
weise ange-						
legte Gräben						
der Bewäs-						
serungs-Ein-						
richtung mit	54	"	2	"	5	"
	<hr/>					
Rest	616	rhtr.	23	gr	10	pf

sowie die Entschädigung
des Christian Kirchhoff, Haus
No 3 für den nachträglich
angelegten Zuleitungsgra-
ben in der Zöllnerwiese
nicht mit enthalten ist.

Von der vorstehend
nachgewiesenen Entschädi-
gungssumme für

2 ha. 15,4 ar haben em-
pfangen:



gr. 33

5

re. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

gr. 10

Lith.	Leisefestigkeit	April.		
		mf.	gr.	g.
A	Jon. Spitz in Brokeloh, Leisiger Oberrichter, Wittenberg, Kaufmann, Körner	53	23	5
a	Le. Richter, Leisiger, Leisiger, Wilhelm, Ringhorn	11	7	3
b	Hollmann, Leisiger, Teltman, Leisiger, geb. Bauer, Schlag	54	2	6
c	" fr. Fedler	36	13	10
d	" Geistl. Kirchhoff, Leisiger, Leisiger, Borchering	28	16	10
e	" Wiltz, Borchering, Leisiger, Leisiger, geb. Wirtelmann	17	27	10
f	" Geistl. Block, Leisiger, Leisiger, Block	16	3	1
g	" fr. Müller	17	9	7
h	Leisiger, Leisiger, Leisiger, Leisiger, Leisiger	19	22	0
i	" fr. Pich	13	20	2
k	Leisiger, Leisiger, Wiltz, Hoffmeier	40	3	2
l	Leisiger, Leisiger, fr. Kirchhoff	12	13	9
m	" Leisiger, Kammerer, Leisiger, Leisiger, Teltman, geb. Kammerer	16	3	1
n	" fr. Schnepel, Leisiger, Leisiger, Schnepel	12	4	4
o	" fr. Asche, Leisiger, Leisiger, Asche	19	22	6
p	" Wiltz, Asche	6	29	8
q	" Leisiger, Kraegel, Leisiger, Leisiger, Kraegel	7	27	.
r	" Leisiger, Leisiger, Kraegel, Leisiger, Leisiger, Kraegel	26	3	11
s	Leisiger, Leisiger, Kammerer, Leisiger, Leisiger, Teltman, Leisiger, geb. Kammerer	7	27	.
t	" fr. Block, Leisiger, Leisiger, Leisiger, Leisiger, geb. Hoffmeier	4	16	4
u	" Leisiger, Leisiger, Leisiger, Leisiger, Leisiger	7	27	.
v	" Leisiger, Leisiger, Leisiger, Leisiger, Leisiger, Hoffmeier	14	25	10
Latus 7.		435	21	3

Lite
on

Lehrerliste

		nr.	gr.	z.
	Transport. L.	435	21	3
aa	Schülerling in d. Fräulein Hr. Brase j. d. F. Freund	0	11	5
cc	Hr. Brase j. d. F. Freund L. d. Bräunig geb. Brase in d. L. d. Freund W. d. Bräunig	3	10	3
ff	Hr. Hoffmeyer j. d. F. Freund Hoffmeyer	2	22	.
gg	H. d. F. Freund	4	16	9
hh	Schülerling fr. Müller	2	22	.
	in Gemeinschaft d. F. Freund <u>Hr. Bolsecke</u>	103	9	2
Ba	Schülerling Freund Müller j. d. F. Freund Brase in d. Brokeloh	5	14	1
Bb	Hr. Felle j. d. F. Freund Felle	2	7	4
Bc	Frei d. Hoffmeyer d. F. Freund Hoff.	2	22	.
Bd	Freund Fischer	9	12	7
Be	H. d. F. Freund Felle d. F. Freund Felle	2	22	.
Bf	Schülerling Freund Felle j. d. F. Freund Felle <u>Hr. Meuser.</u>	7	8	9
Ha	Freund Hr. Block	6	20	6
Hb	Freund Schüling d. F. Freund d. F. Freund d. F. Freund	3	28	6
Hc	Schülerling Freund Hoffmeyer j. d. F. Freund Block d. F.	4	16	9
Hd	Hr. Meyer j. d. F. Freund Meyer d. F.	2	3	10
He	Hr. Mund	3	19	5
Hf	Hr. Borcherding d. F. Freund d. F. Freund d. F. Freund <u>Hr. Landesberger</u>	3	1	2
La	Schülerling d. F. Freund d. F. Freund d. F. Freund	5	14	1
	Summa	616	23	10

13. Wegen nachträglicher Veränderung von Gräben der Bewässerungs-Anlage und dadurch den Abfindungen zu resp. abgehenden Flächen sind zu entschädigen gewesen.

Von der eingegangenen Grabenfläche No 230 des Vertheilungsregister ist an die Abfindung No 227 = 3,4 ar gekommen, wofür Brinksitzer Fr. Kirchhoff littr. 1 Haus No 10 den Bonitätswerth = 14,57 rhtr entschädigt hat oder

14 rhtr, 17 gr. 1 pf.

Dahingegen ist aus der Abfindung 227 L ein Theil des alten Grenzgrabens zum zuleitungsgraben No 231 a entnommen mit 0,7 ar = 3,22 rhtr. oder 3 rhtr. 6 gr. 7 pf., so daß Ab- und Zugang verglichen, derselbe noch 11,35 rhtr. oder

/11 rhtr.

11 rhtr. 10 gr. 6 pf. entschädigt hat.

14. Der andere Theil des eingegangenen Grabens No. 230 ist mit 2,7 ar = 11,62 rhtr. an die Abfindung No 234 gefallen, wofür Diedrich Kammerer Haus No 11 den Bonitätswerth mit 11 rhtr. 18 gr. 7 pf. entschädigt hat.

Dahingegen sind aus der Abfindung No 234 Flächen zu neuen Gräben der Bewässerungs-Anlage entnommen, als:

No 231a	Verlängerung des Grabens von No 231	= 0,9 ar = 4,09 rhtr.
" 232a "	" " " " 232	= 1,1 " = 5,50 "
" 233a "	" " " " 233	= 2,0 " = 10,15 "

Zusammen 4,0 ar = 19,74 rhtr.

oder 19 rhtr. 22 gr. 2 pf.

Ab- und Zugang verglichen ergibt Empfang einer Entschädigung für 1,3 ar = 8,12 rhtr. oder 8 rhtr. 3 gr. 7 pf.

15. Für den als Zuleitungsgraben der Bewässerungseinrichtung benutzten Grenzgraben No 189b ist den anliegenden Koppelbesitzern die halbe Breite entschädigt und zwar:

littr. n dem Brinksitzer Schnepel

für 1,8 ar = 9,90 rhtr.

oder 9 rhtr. 27 gr. 0 pf.

" k dem Großköthner Hoffmeyer

für 2,6 ar = 13,75 rhtr

oder 13 rhtr. 22 gr. 6 pf.

" b dem Vollmeier Dettmer

für 2,6 ar = 14,30 rhtr.

oder 14 rhtr. 9 gr. 0 pf.

" c dem Vollmeier Fedler

für 1,6 ar = 8,80 rhtr.

oder 8 rhtr. 24 gr. 0 pf.

16. Für die Fortsetzung des Ableitungsgrabens No 189 bis zum Graben No 184 ist den Wiesenbesitzern in deren Abfindung dieser Graben 189a nach dem Vertheilungsregister mit berechnet ist, entschädigt:

/littr.

littr. b. dem Vollmeier Dettmer

für 0,6 ar = 3,30 rhtr.

oder 3 rhtr. 9 gr. 0 pf.

" c. dem Vollmeier Fedler

für 4,6 ar = 7,26 rhtr.

oder 7 rhtr. 7 gr. 10 pf.

Die Entschädigung des
Vollmeiers Christian Kirchhoff
für den nachträglich in der
Zöllnerwiese angelegten Zu-
leitungsgraben ist demselben
von den Brokeloh'er Be-
wässerungsgenossen geleistet,
ohne hier nachgewiesen zu
werden.

17. Das Gut Brokeloh, welche
die Wege No 9, 97, 98 und 96
insoweit die alten Wege-
flächen 2, 263 u. 265 damit
zusammenfallen, auf eigene
Kosten bereits früher herge-
stellt, hat eine Entschädigung
für diese Aufwendungen von
der Gesamtheit der Interes-
senten aus der Theilungs-

csr. act. No 205 Protokoll
vom 9ten August 1871

/Kasse

csr. Protokoll vom 15. Septbr.

1877 No act 802

Protokoll vom 9. Juni 1879

No act. 857

csr. § 20 pag 247 des Plans.

Kasse für Folgeeinrichtungen erhalten, weil dieselben der gegenwärtigen Ausein-
andersetzung zu Gute kommen.

Die Entschädigung beträgt 120 Mark 50 pf.

18. Die Entschädigungen für die in Folge der vorliegenden Auseinandersetzung notwendig gewordene Versetzung von Gebäuden betragen:

- a. für die Eigenthümer des gemeinschaftlichen Schafstalles der Häuslinge pp vor dem kleinen Hellberge = 15 rhtr., welche halb von der Gemeinde Brokeloh excl. Gut, halb aber vom Vollmeier Fedler Haus No 2 geleistet sind.
- b. für Vollmeier Müller Haus No 8 ebenfalls 15 rhtr. als

/Ent-

Entschädigung für Verse-
tzung seines Schafstalles
vor dem kleinen Hellber-
ge, welche halb von der
Gemeinde Brokeloh excl.
Gut und halb vom Voll-
meier Fedler gezahlt ist.

- c. für Wilhelm Borchherding
Haus Nr. 4 = 20 rhtr für
Versetzung seines Schaf-
stalls aus der Abfindung
No. 359 auf die eigene Ab-
findung, welche Entschädi-
gung halb von der Ge-
meinde Brokeloh excl.
Gut, halb vom Vollmeier
Block Haus No. 5 geleistet ist.
- d. die Kosten der Verse-
tzung des Spritzenhauses
aus der Abfindung No. 112
littr. P.dj. hat der Anbauer
Kammeyer Haus No. 17 getragen

19. Friedrich Krägel Haus No. 16
 hat für Ausrodung von
 Buschwurzeln und Stuken
 auf seiner Abfindung eine
 Entschädigung von 25 rhtr. er-
 halten.

20. Wilhelm Hoffmeyer Haus
 No. 9 desgl. eine Entschädi-
 gung von 28 rhtr. 8 gr. 6 pf.

(letztere beiden Entschädigungen sind vor
 Gesamtheit der Interessenten geleistet)

21. Die von Wiesenbesitzern
 in der Feldmark Rehbung
 geleisteten Wegebeiträge
 betragen:

a.	des Häuslings	Wilhelm Brüning	in Brokeloh	11 rhtr.	9 gr.	7 pf
b.	" "	Hrh. oelschläger	daher	22 "	19 "	6 "
c.	" "	Fr. Krüger	"	11 "	9 "	7 "
d.	" "	Wilhelm Schrader	"	11 "	9 "	7 "
e.	Anbauers	Diedr. Kahle	in Bolsehle	11 "	9 "	7 "
f.	Brinksitzers	Hr. Dettmer	" "	11 "	9 "	7 "
g.	Abbauers	Diedr. Kruse	" "	11 "	9 "	7 "
h.	"	ferner Fridrich Kirchhoff	" Brokeloh	33 M.	96 pf.	
i.	"	Krüger	dasselbst	33 "	96 "	
k.	"	Wilhelm Wiggert	"	45 "	28 "	

/ 1.

	l. des Heinrich Glucke	in Brokeloh	67 M.	92 pf.
	m. " " Kirchhoff daselbst ein-			
	schließlich des von Konrad Wedekind			
	zu Bolsehle angekauften Antheils		101 "	88 "
+1)	n. des Friedrich Krügel	zu Brokeloh	50 "	94 "
	o. " " Block	daselbst	33 "	96 "
	p. " Abbauers Heinrich Kreisler	"	33 "	96 "
+2)	q. " Wilhelm Schrader	"	11 "	32 "
	r. " Friedrich Brase	zu Husum	33 "	96 "
+3)	s. " " Spier Haus No. 71	daselbst	67 "	92 "
	t. " " Spier " " 55.	"	135 "	84 "
+4)	u. " " Pries	zu Linsburg	33 "	96 "

22. Vollmeier Dettmer Haus No. 1
hat für die Grabenfläche No.
104a im Schnittmoore, nach
6 füßiger (1 3/4 Meter) Terrain-
breite für 1.5 ar = 3,45 rhtr.
eine Entschädigung von
3 rhtr. 13 gr. 6 pf.

23. derselbe hat vom Gute Broke-
loh als Entschädigung für den
Rückstau des Bewässerungswassers

- +1) cfr act. No 835 Schreiben / der
vom 1. Dezbr. 1878
und 25. Janr. 1879
- +2) Theilungs-Rechnung, littr. H
pro 1879, Anlage A.
- +3) act. No. 838, Verfügung
vom 22. Febr. 1879
- +4) § 13 pag. 154 des Plans

- der großen Weide in die Moorabfindung 313b den Bonitätswerth für 15 Quadratruthen oder 3,3 ar mit 7,59 rhtr. oder 7 rhtr. 17 gr. 8 pf bekommen.
24. Vollmeier Christian Block Haus No. 5 hat für die erweiterte Abknickung im wege No 241 aus seiner Koppel 0,4 ar = 0,72 rhtr. oder 21 gr. 7 pf. entschädigt erhalten.
25. Anbauer Friedrich Block, Haus No. 18 hat wegen Vergrößerung seiner Abfindung 331t im Dorfe gezahlt
- a. an littr.s, Anbauer Friedrich Kammeyer für
0,8 ar = 2,56 rhtr. = 2 rhtr 16 gr 10
- b. an littr.cc die Verkoppelungsgenossenschaft für 0,1 ar = 0,32 rhtr
= 9 gr. 7 pf.
26. Die Abknickung der Wege No. 450 und 458 auf der Süd-

cfr. Protokoll vom 3. Mai 1880
No. act. 933

Regist. vom 15. Juni 1880 und

1. Juli 1880 No. act. 952

Schreiben vom 1. Juli 1880

" " 2. " "

No. act. 964

cfr. act. No. 943, Zahlungsver-
fügung vom 3. ten Dezember 1880

seite gegen Müller's Abfin-
dung ist parallel 7,0 Meter
verbreitert, wofür littr.g, Voll-
meier Müller Haus No. 8 für
1,8 ar = 1,26 rhtr. = 3 Mark 78 pf.
erhalten hat.

27. Der Brinksitzer Hr. Fette, Haus
No. 15 zu Bolsehle erhält für
Abgabe von seiner Abfindung
auf dem Werder zu einem
neuen Graben parallel $3 \frac{1}{2}$
Meter breit nebst einer Ab-
knickung am Landesberger
werder, - Summe von
5,0 Meter Schenkellänge
für 4,7 ar = 77 Mark 37 pf.

28. Der Brinksitzer Konrad Fischer
zu Bolsehle Haus No. 18 hat
für Verschlechterung seiner auf
dem Werder No 177 der Kar-
te, durch den Brinksitzer Fried-
rich Krägel Haus No. 16 zu
Brokeloh, von diesem eine

cfr. act. No. 713 Protokoll
vom 1. ten April 1876

/Ent-

durchlaufend blau nummeriert.

Zur genauen Feststellung der Grenzen sind außerdem die Entfernungen der Grenzsteine von einander aufgemessen und in die Karte eingetragen.

Sämtliche Interessenten erkennen die Versteinung ihrer Grundstücke, wie sie aus der Karte ersichtlich ist, als richtig an.

Die Grenzen der Nienburg-Rehburger Landstraße sind Wegeverbandsseitig ebenfalls versteint, und die Grenzsteine gleichwie die übrigen auf der Karte bezeichnet.

/ § 13.

Entschädigung von 15 Mark an-
bezahlt erhalten.

29. Der Häusling Fr. Krüger zu
Brokeloh erhält für Her-
stellung eines Grabens in
seiner Koppel No. 367 in
der Brandriethe eine Entschä-
digung von 7 Mark 18 pf.

cfr. act. No. 857 Protokoll
vom 9. Juni 1879

§ 12

Sicherung der Grenzen der Ab-
findungen

cfr. § 10 des Plans

In die Grenzen der ein-
zelnen Abfindungsstücke, so-
wie der gemeinschaftlichen An-
lagen sind Grenzsteine ge-
setzt.

Dieselben sind auf der
Karte mit ⊕ bezeichnet und

/ durch-

durchlaufend blau nummeriert.

Zur genauen Feststellung der Grenzen sind außerdem die Entfernungen der Grenzsteine von einander aufgemessen und in die Karte eingetragen.

Sämtliche Interessenten erkennen die Versteinung ihrer Grundstücke, wie sie aus der Karte ersichtlich ist, als richtig an.

Die Grenzen der Nienburg-Rehburger Landstraße sind Wegeverbandsseitig ebenfalls versteint, und die Grenzsteine gleichwie die übrigen auf der Karte bezeichnet.

/ § 13.

§ 13Einschränkungen des Eigen-
thums

Abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums an den nach § 10 ausgewiesenen Abfindungen sind die Besitzer in der freien und uneingeschränkten Benutzung nur an nachstehende Vorschriften gebunden.

cfr. § 18 pag 197 des Plans

I. Bepflanzung der Koppeln

Bei neuen Anpflanzungen muß zu Gunsten der angrenzenden Abfindungen eine Entfernung eingehalten werden

1. bei Gesträuch und Buschholz mindestens von 1,8 Meter (6 Fuß)
2. bei Obstbäumen

/ a.

- a. beim Steinobst mindestens
von 1,8 Meter
(= 6 Fuß)
 - b. beim Kernobst, Wallnus-
sen, Maulbeer, Ebernesche,
und ähnlichen Nutzbäu-
men mindestens von
2,3 Meter (= 8 Fuß)
3. Bei nicht fruchttragenden s. g.
wilden Bäumen oder Wald-
bäumen müssen die Stäm-
me mindestens 4,7 Meter
(= 16 Fuß) von der Grenze
entfernt gehalten werden.

Über ein Anderes sich
zu vereinbaren bleibt indessen
dem Übereinkommen der
Grenznachbaren vorbehalten.

An den Wegen und
Abzugsgräben kann die Be-
pflanzung bis auf 1,2 Meter
(= 4 Fuß) von der Grenze ge-
schehen.

/ Im

Im Dorfe dürfen die
vorhandenen Bäume auch
auf geringen Entfernungen
von der Grenze stehen
bleiben.

Ebenso ist es dem Gu-
te Brokeloh gestattet, die
12 Eichen in der großen
Wiese, welche auf dem
Rande des Weges No 96
stehen, stehen zu lassen,
auf der Wegseite sind
dieselben in einer Höhe
bis 4,4 Meter (= 15 Fuß)
aufzuschnateln und von
über den Weg reichenden
Zweigen frei zu halten.

Ferner ist dem Voll-
meier Fedler Haus No 6
gestattet, die 6 Bäume,
welche durch Begradigung
seiner Hofgrenze jetzt drau-
ßen auf der Fläche des

/ Dorf-

cfr. Protokoll vom 24. Aug.
1877 No. act. 790

Dorfweges stehen, nach seinem Belieben stehen zu lassen, müssen aber zur Freihaltung der Passage, namentlich auch für Erntewagen, die Zweige, welche über den Weg hängen, in einer Höhe von 4,4 Meter (= 15 Fuß) vom Boden gekappt werden.

Im Übrigen sind die Bäume und Büsche auch auf gegenwärtig bestehenden Flächen auf die obigen Entfernungen zurückzuführen, sowie letztere auch bei Anpflanzung der neuen Genossenschaftsforst No. 472 Anwendung finden sollen.

II Befriedigungen

cfr. pag. 200 des Plans

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Grenz-
nachbar müssen

1. Befriedungsgräben mit
1 1/3 starker Böschung 0,5 Me-
ter von der Grenze ent-
fernt angelegt werden.
2. lebendige Befriedigungen
müssen mindestens 0,5
Meter von der Grenzlinie
entfernt angepflanzt wer-
den.
Barbaritzen oder Sauer-
dorn zu Hecken zu ver-
wenden, ist verboten.
3. tote Befriedigungen (= Zäu-
ne, Steckete pp.) dürfen
an die Grenzlinie ge-
setzt werden.

Schluchterwerk oder Schwapen

Protokoll vom 27. März 1871 welche ein Durchgreifen
No. act. 451 des Weideviehes zulassen,
nebst Anlage 6 No. act. 449 sind bei Hütekämpfen min-
destens 0,5 Meter von der
Grenze der benachbarten
Abfindung entfernt zu hal-

/ ten

ten, dürfen aber an den
Wegen und Gräben in
die Grenzlinie gesetzt wer-
den.

Befriedigungen im Dorfe,
welche ein Interessent bis-
her zu halten verpflichtet
war, sind von demselben
in der bisherigen Ausdeh-
nung auch auf der neuen
Grenze zu halten. Wenn
jedoch die neue Grenze
das Maß der alten über-
schreitet, hat jeder der
beiden Grenznachbarn die
halbe Mehrlänge zu befrie-
digen.

Die obserwanzmäßige
bisherige Verpflichtung
der einzelnen Höfewirthe
und des Guts in Broke-
loh zur Befriedigung des
Dorfweges gegen Brasenkamp

/ und

und Dreschhof hört ohne
Weiteres auf.

III Entwässerungsanlagen

cfr. pag. 202 des Plans

Entwässerungsgräben
dürfen unmittelbar auf
der Grenzlinie mit 1/1
starker Böschung angelegt
werden.

Die Stellbänke haben
die Grenznachbarn sich
selbst zu halten.

Auf der Grenze je
zweier Moorthelle ist ein
Graben behuf Aufnahme
und Ableitung des Was-
sers aus den Torfkühlen
in die gemeinschaftlichen
Wasser-Abzüge von jedem
Nachbar zur Hälfte anzule-
gen, und soll hierzu
der eine Nachbar von
dem anderen zwangsweise
veranlaßt werden können.

/ Die

Die Breite der
Sohle dieser Moorgräben
soll 0,6 Meter (= 2 Fuß)
das Gefälle derselben min-
destens $1/3000$ (6 Zoll auf
ppt. 100 Ruthen) betragen
und bei der Einmündung ..
in den Hauptabzugsgraben
soll die Sohle im glei-
chen Nivou mit dessen
Sohle liegen.

IV. Gruben

cfr. pag. 203 des Plans

Thon-, Mergel-, Sand-,
Lehm- und sonstige Gru-
ben dürfen nur mit
 $4/3$ starker Böschung und
2,3 Meter (= 8 Fuß) von
der Grenze angelegt wer-
den.

Boden-Abtragungen und
Planierungen sind nicht
näher als 0,6 Meter (= 2
Fuß) von der Grenze

/ und

und nur mit $\frac{4}{3}$ starker
Böschung zulässig.

V. Servitute

Auf einigen Abfindun-
gen im Schnittmoore
müssen die Grundeigen-
thümer, wie schon im
§ 10 pag. 70 erwähnt wor-
den, anderen Betheiligten
den Torfstich noch eine
Zeit lang gestatten, welche
letztere ihre Torfgehalts-Ab-
findung ergänzend für
zugetheilt erhalten haben,
als:

1. auf Vollmeier Diedrich
Dettmer Haus No. 1 Abfin-
dung No 313b - südöstlichem
Theile - auf einer Fläche
von 52,0 ar und in
einer Breite von 45 Me-
tern parallel mit dem
Wege No 313a

/ ist

ist der vorhandene Torfgehalt dem Vollmeier Friedrich Fedler Haus No 2 zugetheilt, desgleichen und daran grenzend

2. auf Halbmeier Heinrich Pries Haus No 7 Abfindung No 312i - südöstlichem Theile - auf einer Fläche von 10 ar und in einer Breite von 45 Metern parallel mit dem Wege No 313a, so daß beide Flächen zusammen = 62,0 ar betragen.

3. auf derselben Abfindung des Pries auf einer Fläche von 44,9 ar und in einer Breite von 45 Metern parallel mit dem Wege 313a, ist der Torfgehalt dem Anbauer Konrad

/ Oel-

Oelschläger Haus No 19 zuge-
theilt.

Fedler bzw. Oelschläger
steht auf den bezeichneten
Flächen jedoch nur die
einmalige volle Torfstich-
Ausnutzung zu, und sie
sind gehalten, nach der
Überweisung der Torf-
moor-Abfindungen und
nach vorgängiger Benu-
tzung der sub 4 unten
aufgeführten Flächen zum
Torfstich zu nehmen, ohne
daß sie diese Ausnutzung
durch Torfgewinnung auf
ihren privaten Abfindun-
gen unterbrechen, und
ohne daß sie dieselbe
Fläche zum zweiten Ma-
le in einem späteren
Torfstich-Turnus benutzen
dürfen.

/ Sie

Sie dürfen aber ihren Torf zum Trocknen auf die vorliegenden Torfmoor-Abfindungen des Dettmer und Pries aufsetzen wenn und in soweit auf den obigen Torfstichflächen Raum dazu nicht mehr vorhanden sein sollte.

4. Auf der Abfindung No 318A des Guts Brokeloh haben folgende Beteiligte ihre Ergänzungs-Abfindungen zum Torfstich zugetheilt erhalten:
- a. in der Lage südöstlich vom Wege No 313a und südwestlich vom Graben No 310.

littr. p. Wilhelm Asche Haus No 14 auf	39,1 ar
" f. Christian Block jetzt	
Konrad Block No 5	" 24,4 "

/ littr.

jetzt Konrad

littr. n	Friedrich Schnepel	Haus No 12 auf	33,4 ar
"	k Wilhelm Hoffmeyer	" 9 "	19,3 "
"	l Friedrich Kirchhoff	" 10 "	33,0 "
"	z die Schule	" 28 "	39,5 "
"	A das Gut	" 21 " 1 ha	65,7 "

Die Torfstich-Ausnutzung auf vorstehenden Flächen, deren genaue Lage und Begrenzung die Karte nachweist, stand den Beteiligten nur für die nächsten 8 Jahre nach der Überweisung der Torfmoor-Abfindungen, also bis zum Jahr 1879 einschließlich, zu, und gelangten von diesem Zeitpunkt auch diese Torfstich-Räume in das ausschließliche alleinige Eigentum des Guts Brokeloh.

Innerhalb jener Benutzungszeit hat das Gut die Torfab-

/ fuhr

fuhr längs dem Flöthengra-
ben an der Husumer Gren-
ze den betreffenden Bethei-
ligten zu gestatten; jedoch
ist hier bei den Flächen
sub 4 ebenso wie bei den
Flächen sub 1, 2, 3, oben der
Torf im einmaligen Stechen
heraus zu fördern, dieselbe
Fläche darf nicht zum zwei-
ten Male zum Torfstich
benutzt werden.

A. Nachstehende Koppelbe-
sitzer haben, ohne daß
ein Graben örtlich angelegt
und abgebrenzt worden,
das Wasser aus oberhalb
liegenden Flächen aufzu-
nehmen und fortzuleiten.

a. das sich in der Koppel
No 409r des Fr. Kregel
auf der Südheide hinter
dem scharfen Kampe

/ an-

ansammelnde Wasser
ist von den Koppeln
No 408m das Diedrich
Kammeyer und No 407b
des Diedrich Dettmer
daselbst aufzunehmen und
bis zum Graben No 406
fortzuleiten.

- b. die Abfindungen No 455h
der Mund's Erben und No
452p des Wilhelm Asche
auf der Südheide müs-
sen das Wasser aus der
Koppel No 457d des
Christian Kirchhoff aufneh-
men und bis zum Gra-
ben No 453 fortzuleiten.
- c. die Mühle zu Brokeloh
hat das Wasser aus dem
südlichen Seitengraben
des Weges No 440 in ihre
Abfindung No 439a bei
der Mühle aufzunehmen

/ und

und bis zum Mühlbache
ohne Entschädigung fortzu-
leiten.

d. die Abfindung 295e des
Wilhelm Borchering auf
dem Jukampe hat das
ihr etwa zufließende
Wasser aus dem höher
belegenen Terrain, na-
mentlich aus der Guts-
koppel 365A aufzunehmen
und bis zum Wege No
297 der Karte fortzu-
leiten.

Vergleiche auch § 11 sub 4
pag.

B. dem Zugang zur Mühle
von den Wegen No 440
bezw. No 418 ab hat die
Mühle zu Brokeloh in
der eigenen Abfindung
No 439a den Mahlgästen
selbst zu halten.

/ C.

C. Auf dem Streifen östlich des Weges No 360 am Hellberge, welcher nach Ausweisung der 4 privaten Schafstallplätze dem Patrimonium der Gemeinde Brokeloh excl. Gut zugetheilt ist, No 361e = 6,9 ar = 24,57 rhtr. ruhen eine Wegedurchfahrt nach der Fedler'schen Koppel No 361e, sowie die Zukömmlichkeit zu den Schafställen vom Wege No 360 ab, und ferner die Beschränkung, daß die auf der schmalen Fläche etwa errichtet werden den Schafställe oder Scheunen, gleich wie auch die Gebäude auf den 4 privaten Schafstallplätzen No 361a, 361b, 361c, 361d der Karte niemals zu

/ Wohn-

Wohnhäusern eingerichtet
werden dürfen.

cfr. pag. 218 des Plans

D. Der Besitzer der Koppel 361c der Karte, Vollmeier Fedler hat zu dulden, daß beim Neubau oder bei Reparaturen der auf dem Streifen zwischen seiner Koppel und dem Wege No 360 zu errichtenden Schafstallgebäude die Zukömmlichkeit zu der Ostseite derselben von der bezeichneten Koppel ab genommen werde, jedoch darf solches nicht geschehen, wenn das Land mit Früchten bestanden ist.

E. Auf der Abfindung No 333o des Friedrich Asche im Dorfe ruhet eine Fußwegs-Gerechtigkeit für

/ Hr.

Hr. Hoffmeyer Haus No 20
nach dem gemeinschaftlichen
Brunnen neben Asche's
Wohnhause in einer Breite
von 1,5 Meter.

Übrigens haben die Ver-
hältnisse wegen der Benutzung
der verschiedenen Interes-
senten gemeinschaftlich zuge-
hörenden Brunnen im
Dorfe durch das gegenwär-
tige Theilungs-Verfahren
eine Änderung überhaupt
nicht erlitten, namentlich
auch bleibt der nunmehr
in der Kammeyer'schen
Abfindung No 332m liegen-
de Brunnen an der Gren-
ze der Block'schen Abfin-
dung No 331A in dem bis-
herigen Verhältnisse, wonach
die Stelle Haus No 17 mit:

Registratur vom 12ten Juli 1882

No act. 1064

/ 2/3

2/3 und die Stelle Haus
No 18 mit 1/3 die Herstel-
lungs-Unterhaltungskosten
leisten, gemeinschaftliches
Eigenthum.

cfr. pag. 215 des Plans

F. Unbeschadet der Haupt-
nutzung zum Mergelstich
ist dem Anbauer Kon-
rad Oelschläger eine An-
fahrt mit dem Düngerwagen
- nicht aber die Trift -
über die Reservation No
392ccII nach seiner Kop-
pel No 393u am Born
gestattet, jedoch ohne daß
derselbe eine bestimmte
Lage der Anfahrt von 2,4
Meter Breite verlangen
kann.

Dem pp. Kammeyer soll
die Mitbenutzung dieses An-
fahrtsweges nach seiner Kop-
pel No 394m, soweit diesel-

/ be

be ebenfalls hinter die Mergelgrube springt, gestattet sein.

cfr. pag. 215 des Plans

Konrad Oelschläger und Diedrich Kammeyer können jedoch niemals die Herstellung eines Anfahrtsweges von Seiten der Interessenten der Mergelgrube verlangen, wenn die Reservation durch die Mergelgewinnung zu einer Grube geworden ist.

cfr. pag. 216 des Plans

G. In den Weg No 109 im Dorfe tritt mit einer Ecke der Schafstall des Vollmeiers Dettmer.

Letzterem ist gestattet, das jetzige Gebäude in alter Lage stehen zu lassen. Bei einem Neubau aber hat Dettmer in ordnungsmäßiger Entfernung von der neuen

/ Wege-

Wegelinie aufzubauen.

H. Die Fläche des Sandstichs No 141 am Lindertb^{er}ge erleidet eine Beschränkung durch den Weg No 131a welcher in einer Breite von 7,0 Meter hinüberführt in den Landesberger Weg No 142.

I. Die Benutzung der privativ gewordenen Moortheile zum Torfstich ist nur in haushälterischer und ordnungsmäßiger Weise zulässig.

cfr. pag. 216 des Plans

Die Ausnutzung des Moores ist an den Hauptabzugsgräben zu beginnen und auf den zu Wiesen einzurichtenden Flächen in voller Tiefe des Moores vorzunehmen, soweit der Wasserstand diese zuläßt,

/ damit

damit die erfahrungsmäßig
 eintretende Verschlechterung
 des unter Kulturgrundstü-
 cken etwa stehenbleibenden
 Torfmaterials vermieden
 und die möglichst haus-
 hälterische Torfausnutzung
 erreicht wird.

(:Vergleiche auch § 13 III
 Entwässerungsanlagen pag. :)

§ 14

Benutzung der zu gemein-
samen Zwecken reservierten
Flächen

1. die im § 10 einzeln
 aufgeführten Sandstich-Reser-
 vationen im Betrage von
 5 ha. 25,5 ar = 746,08 rhtr.
 dienen zur Gewinnung so-

/ wohl

cfr. § 11 des Plans

wohl des Wegebesserungs-
als auch des Materials
zur Kulturverbesserung der
Grundstücke der Verkoppe-
lungs- und Gemeinheits-
theilungs-Interessenten

Unbeschadet des Haupt-
zwecks zum Sandstich, steht
das Grundeigenthum und
die Nebennutzung der
Reservationen No 143 und
344 der Karte dem
Gute Brokeloh, der übrige
Reservationen No 53.
141. 144. 283. 286, 302, 337,
405, und 417 der Karte
aber den Gemeinheitssthei-
lungs Interessenten nach
Verhältnis des Theilungs-
maßstabes zu.

Etwaige Aufkünfte aus
Nebennutzungen der Letz-
teren sollen in die Kasse

/ der

der Gemeinde excl. Gut
fließen.

2. An den Lehm- und Mer-
gelgruben No 303, 372, 377
und 392 im Gesamtbetra-
ge von 3 ha, 0,1 ar = 941,81 rhtr.
welche mit $\frac{3}{4}$ von den
Besitzern des Ackerlandes
und Gartenlandes in
der Feldmark Brokeloh
nach Maßgabe der Flä-
chengröße aufgebracht und
mit $\frac{1}{4}$ der Dorfgemein-
heit vorab entnommen,
steht den Interessenten der
Gemeinheitstheilung, unbe-
schadet des Hauptzwecks
zum Lehm- und Mergel-
stiche, das Grundeigenthum
und die Nebennutzung
nach dem Verhältnis des
Theilungsmaßstabes zu.

Etwaige Aufkünfte aus

/ Neben-

Nebennutzungen sollen ebenfalls
in die Gemeindekasse
des Dorfs Brokeloh excl. ...
Gut fließen.

Zum Mergel- respec.
Lehmgraben sind alle die-
jenigen Grundbesitzer befugt, welche
Ackerland und Garten-
land innerhalb der Feld-
mark Brokeloh besitzen -
oder daselbst noch vorrichten
werden.

Auch den Abbauern
und Häuslingen ist das
künftige Mitbenutzungs-
recht zum Lehm- und
Mergelstiche ausdrücklich
zugestanden, soweit sie
Garten- oder Ackerland
in der Feldmark Broke-
loh besitzen oder künftig
kultivieren werden.

Niemals jedoch darf

/ Mer-

Mergel pp. zur Verwendung
auf Land pp. außerhalb
der Feldmark Brokeloh
aus den obigen Reserva-
tionen entnommen wer-
den, insbesondere gilt
dieses auch hinsichtlich der
Grundstücke der Brokeloh'er
Mühle, welche nicht inner-
halb der Feldmark Broke-
loh liegen.

3. Außer den gemeinschaft-
lichen Tränken No 157 mit
8,4 ar = 33,54 rhtr. und 319
der Karte mit 5,3 ar =
4,87 rhtr. und den unver-
ändert beibehaltenen Trän-
ken im Bieförth und im
schwarzen Bache unterhalb
des Mühlenkolks, können
auch die als Folgeeinrich-
tung der Theilung und
Verkoppelung angelegten

/ Wasser-

(xx) dahingegen ist die früher gemeinschaftliche Tränke weiter unten im Mühlenbache in der Ecke, welche Brasen Wiese, alte No 671 der Karte mit dem Bache bildet im gegenwärtigen Theilungsverfahren aufgehoben

Wasserzüge mittelst Zugangs auf dem nächsten Koppelwege, der bis an den Graben führt zum Tränken des Viehes benutzt werden. (xx)

4. Die Koppel No 125 der Karte, 8,5 ar = 23,56 rhtr. dient zum s. g. Feuerreich.
5. An der für die Häuslinge in Brokeloh mit Auschluß der Inquilinen welche das Gut Brokeloh etwa von auswärts herbeizieht und in den Gutsgebäuden wohnen läßt, bestimmten Reservation No 279 und 280 der Karte im Betrage von 42 ha, 91,6 ar = 5075,13 rhtr. Bonitätswerth des Oberbodens und 23993,35 rhtr. Torfgehalt, verbleibt das

/ Grund-

Grundeigenthum den Gemeinheits-theilungs-Interessenten des Dorfes Brokeloh nach dem Verhältnisse des Theilungs-Maßstabes.

Der künftige Nießbrauch des Häuslingsmoores soll allein den Häuslingen und Häuslingsanbauern in Brokeloh mit Ausschluß der Inquilinen in den Gebäuden des Guts Brokeloh zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Viehsreumaterial und an Torfbrennmaterial, sowie zur Benutzung der Weide oder zur Gewinnung von Futtermitteln für ihr Vieh zustehen.

Die Abbauer Haus No 22 und 23, sowie die früheren Guts-Abbauer Haus

/ No

Nov 24, 26 und 27 sind gleich den übrigen Häuslingen zur Benutzung des Häuslingsmoores befugt.

Auch der gegenwärtig in dem Gutsgebäude wohnende Häusling Friedrich Krüger soll dann zur Mitbenutzung der Häuslings-Reservation gelangen, wenn derselbe etwa ins Dorf Brokeloh im Gegensatze zum Gute Brokeloh zieht.

Die gegenwärtig im Dorfe wohnenden Häuslinge: Friedrich Mund, Heinrich Brase, Christian Hoffmann, Wilhelm Brüning, Konrad Mußmann, Heinrich Eggers, Konrad Kirchhoff, Heinrich Oelschläger, Heinrich Glucke, Wilhelm

/ Schrader:

Schrader, Christian von Harz
 Friedrich Müller, Fritz Müller,
 Heinrich Wiggert, Konrad Brase,
 Christian Schrader, Schuster Konrad
 Brase bleiben während ihres Aufenthalts in
 Brokeloh auch dann zur Mitbenutzung befugt, wenn
 sie Inquilinen des Guts werden. (xx)

Über die ordnungsmäßige und haushälterische Benutzung der Häuslings-Reservation ist das nachstehende Regulativ errichtet:

- a. Die Häuslinge dürfen den für sie ausgesetzten Flächenraum nur zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses benutzen, ein Verkauf von Vieh-

cfr. Anlage II des Plans
 act. No 558

/ streu

(xx) Nachtrag

Laut Protokoll vom 11. Juni bzw. 12. Juli 1886

Um künftigen Streitigkeiten unter sich oder ihren
Besitznachfolgern wegen der Zulassung zur Benutzung
der reservierten Planstücke No 279 und 280 der Karte
= 42 ha, 91,6 ar vorzubeugen, haben die Gemeinheitsinte-
ressenten Haus No 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
15, 16, 17, 18, 19, 20, welchen das Eigentum an den gedachten
Grundstücken gemeinschaftlich zusteht, folgende Zusatz-
bestimmungen zum nebenstehenden § beschlossen:

Zur Benutzung der fraglichen Grundstücke sollen
zugelassen werden

- a. die im nebenstehenden § aufgeführten Häuslinge
und Häuslingsanbauer, sowie deren männliche Nach-
kommen.
- b. die etwaigen Wittwen der vorgedachten Personen.
- c. die männlichen, sowie ebenfalls die unverheira-
theten weiblichen Nachkommen der 20 Gemein-
heitsinteressenten, sowie die etwaigen Wittwen
der ersteren.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die un-
ter a, b und c gedachten Personen sich in Bröke-
loh als Häuslinge oder Häuslingsanbauer nie-
dergelassen haben oder niederlassen werden.
und als solche einen eigenen Haushalt führen.

Nachgetragen Brokeloh, den 12. Juli 1886 vor
der Vollziehung des Rezesses.

Beglaubigung

(Siegel)

W. Carstens

streu-Material von
Torf, und die Benutzung
der Weide pp. mit frem-
dem Viehe ist gänzlich
verboten.

- b. Jeder an der Nutzung
theilnehmende Häusling
(: und Häuslings-Anbau-
er :) hat jährlich $1/30$ rhtr.
oder 10 Pfennige am
1. Januar jeden Jahres
in die Gemeinde-Kas-
se zu entrichten. Außer-
dem haben die Häus-
linge die auf dieser
Fläche ruhenden öffent-
lichen Abgaben zu tra-
gen.
- c. Demjenigen Häuslin-
ge, welcher 2 mal wegen
Felddiebstahls bestraft wor-
den oder eine enteh-
rende Kriminalstrafe

/ er-

erlitten hat, kann die Mitbenutzung der Häuslingsfläche entzogen werden.

- d. Behuf ordnungsmäßiger Benutzung der Fläche zum Heidhiebe ist dieselbe in Schläge zu theilen, von welchen jährlich ein Schlag zum Heidhiebe aufgethan wird.

Die Anordnung der Heidhiebsschläge ist vom Gemeinde-Vorstande des Dorfs Brokeloh zu treffen und darauf zu halten, daß nur in dem zu Heidhiebe aufgethanen Schlage Heide gewährt wird.

- e. Wegen haushälterischer Ausübung des Torfstichs

/ ist

ist vom Gemeinde-Vor-
stande alljährlich jedem Häus-
linge zu nachbargleicher
Nutzung diejenige Fläche
abzumessen und auszuwei-
sen, auf welcher er seinen
Bedarf an Torf-Brennmaterial
zu stechen hat.

Dabei ist dahin zu se-
hen, daß die den einzel-
nen Häuslingen auszuwei-
senden Torfstichflächen un-
unterbrochen neben einan-
der liegen und gehörigen
Wasser-Abfluß haben, dafür
der Torfstich an dem Haupt-
Abzugsgraben zu beginnen
und beim successiven Fort-
schreiten dafür Sorge zu
tragen, daß durch Abzugs-
gräben auf der ausgetorf-
ten Fläche das Wasser
aus den Torfkühlen nach

/ dem

dem Haupt-Graben im
Moore abgeführt werden
kann.

f. Eine oberflächliche Torfaus-
nutzung ist nicht zulässig,
vielmehr der Torf so
tief auszustechen, als sol-
ches der Wasserstand zu-
läßt.

g. Es ist zu erwarten, daß
bei künftiger rationeller
Torf-Ausnutzung die
ausgetorften Flächen theil-
weise zu Wiesen hergerich-
tet werden. Tritt dieser
Fall ein, so hat der Ge-
meinde-Vorstand des Dorfes
Brokeloh dafür zu sor-
gen, daß der Abraum
in den alten Torfkühlen
gehörig auseinandergewor-
fen und planiert wird,
daß Abzugsgräben in Ab-

/ stän-

ständen und in genü-
gender Anzahl auf den
zu Wiesen vorzurichtenden
Flächen von den Häuslin-
gen angelegt und unter-
halten werden, damit
der Wasserabfluß aus
den Torfkuhlen nach dem
Hauptgraben im Moore
nicht gehemmt wird,

- h. Falls die Häuslingsfläche,
außer zum Torfstich und
zum Heidhiebe, nicht zur
Weide des Häuslingsvie-
hes allein - sondern auch
zur Grasnutzung in der
Folge sollte benutzt wer-
den, so kann Letztere
Mehrheits-Beschluß
der Häuslinge geschehen,
indem des Gras oder
Heu entweder in Gemein-
schaft gewonnen und sodann

/ in

in natura getheilt wird,
oder es ist für jeden Häus-
ling eine besondere Wie-
sen-Parzelle zur Benut-
zung alljährlich vor der
Grasschur abzmessen und
auszuweisen.

Im letzteren Falle
ist die Ausweisung unter
Leitung des Dorfgemein-
de-Vorstandes vorzuneh-
men.

- i. Die Oberaufsicht über
die Häuslingsfläche führt
der Gemeinde-Vorstand
von Brokeloh. Etwaige
Zuwiderhandlungen gegen
das obige Regulativ sind
bei diesem zur Anzeige
zu bringen.

Wer den Anordnun-
gen des Gemeinde-
Vorstandes auf Grund des

/ obigen

obigen Regulativs nicht
 Folge giebt, kann so lan-
 ge die Widerspenstigkeit
 dauert, durch Gemeinde-
 vorstands-Beschluß von
 der Mitbenutzung der
 Häuslingsfläche ausgeschlos-
 sen werden.

§ 15

Benutzung der Wege und
Gräben

cfr § 13 pag.155 des Plans

Auf den Wegen darf
 nur das den Interessenten
 oder den dazu berechtigten
 auswärtigen Grundbesitzern
 gehörende Vieh in der näch-
 sten Richtung nach den
 zu beweidenden oder zu
 pferchenden Abfindungsflächen

/ ge

getrieben - nicht aber ge-
weidet werden.

Etwaige Nebennutzungen
auf den Wegen und Gräben
auch auf dem Wege No 179
der Karte, stehen den Un-
terhaltungspflichtigen zu.

Die Wegegräben, eben-
so wie die Grenzgräben
dienen zugleich zur Ent-
wässerung der anliegen-
den und oberhalb lie-
genden Grundstücke und
müssen auch zu dem
Behufe zweckdienlich un-
terhalten werden.

Erstere sind mit Stell-
bänken versehen, deren
Breite auf 0,5 Meter
festgesetzt ist.

§ 16Bestimmungen über die
Benutzung der Genossen-
schaftsforst und der Forst-
kasse

Die neue Genossenschaftsforst No. 472 der Karte in der Größe von 26 Hektar 49,3 ar, welche von Serwituten jedweder Art befreit ist, wird nach einem Plane unter Forstaufsicht und Beratung derselben bewirtschaftet.

An derselben haben die 16 berechtigten Reihenstellen in Brokeloh nachbargleiche Rechte, mithin auch die Anlage- und Kulturkosten zu gleichen Theilen zu beschaffen.

/ Die

Die Bauholz-Natur-
ralbezüge der Forstinteressenten,
welche bisher lediglich nach Bedürfnis und
ganz unregelmäßig erfolgten, und rücksichtlich der
größeren Höfestellen No 1, 2, 3, 4, 5 u. 8 stärker waren,
als für die übrigen 10 Stellen Haus No 6, 7, 9, 10, 11, 12,
13, 14, 15 und 16, sind durch einen Barzuschuß der Letzteren zum vorhandenen Kapitale der Forstinteressenten egalisiert und nachbargleich gemacht.

Aus der hierdurch gebildeten Bauholzkasse werden aus deren Zinsen-Aufkünften den Forstinteressenten künftig Geldbezüge gewährt, welche in einem 96jährigen Turnus umlaufen, so daß allemal

/ die

die innerhalb eines Zeit-
raumes von 6 Jahren ange-
sammelten Zinsen des
Stammkapitals nebst Zinseszins-
zinsen zur Bauholz-Vergü-
tung für 1 Wohnhaus, 1
Scheuer, 1 Stall und 1 Bau-
haus verwandt werden.

Die Reihenfolge der
Baugeldbezüge für jedes
der vier genannten Ge-
bäude eines jeden Inte-
ressenten ist nach Maßgabe
der gegenwärtigen Beschaf-
fenheit und Baubedürftig-
keit der Gebäude schieds-
richterlich festgestellt.

Als erster Termin für
die Geldbezüge ist der
1.ste März 1879 festgesetzt.

Von den Zinsen und
Zinseszinsen des Stamm-
kapitals der Bauholz-Kasse

/ im

im Betrage von 4.000 rhtr.
= 12.000 Mark sind jedes-
mal nach 6 Jahren 1.000 rhtr.
= 3.000 Mark an die betref-
fenden Forstinteressenten
nach Maßgabe der auf
Seite 235 bis/Und 237 folgen-
den Tabelle auszuzahlen,
der Rest aber soll nach
Deckung der etwaigen
Vergütung für die Ver-
waltung der Bauholzkasse
unter die 16 Forstinteres-
santen nachbargleich vertheilt
werden.

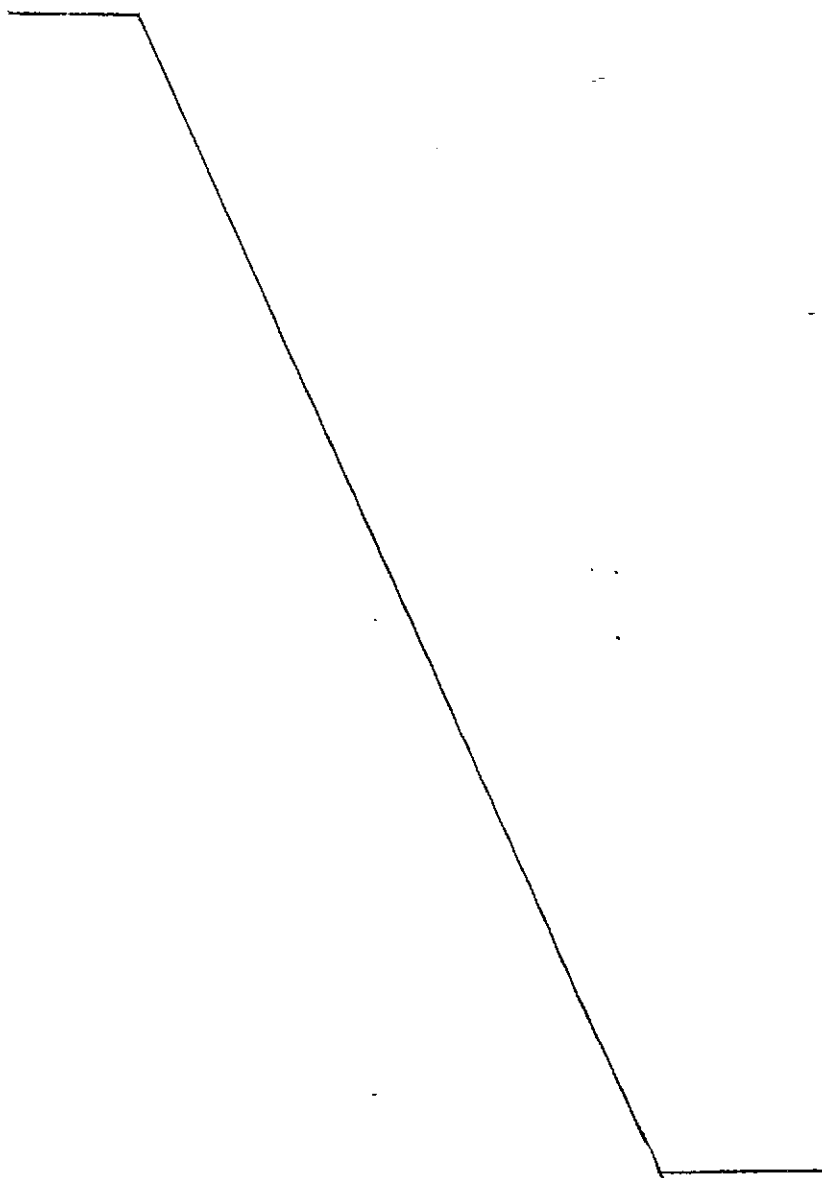
Im Brand-Unglücks-
falle hat der betreffende
Forstinteressent aus den Brand-
schaden-Versicherungsgeldern
oder aus eigenen Mitteln
wieder aufzubauen, ohne
irgend welche Ansprüche auf
Bezüge aus der Bauholzkasse zu

/ haben

haben.

Die schiedsrichterlich fest-
gestellte Reihenfolge der
Bauholz-Geldbezüge erleidet
auch in diesem Falle keine
störende Abänderung.

Die Geldbezüge aus der
Bauholzkasse erfolgen
am 1ten März der um-
stehend benannten Jahre.



§ 17

Verwendung der Aufkünfte
des Patrimoniums der
Dorfs-Gemeinde BROKELOH

cfr § 7 des Plans

Das Patrimonium
 der Gemeinde Brokeloh
 besteht aus der im § 10
 nachgewiesenen Gesamt-
 abfindung von 14 ha. 49,5 ar =
 5.296,51 rhtr. dessen Aufkünfte
 te zu den Gemeindelasten
 einschließlich der Unterhal-
 tung der Pfarrgebäude, des
 Schulhauses und sonstiger
 Gemeindegebäude u.s.w.
 zu verwenden.

Über die Ent-
 stehung des jetzigen Pa-
 trimoniums wird auf
 den § 7 des Plans ver-
 wiesen.

/ § 18

§ 18Erste Instandsetzung und
künftige Unterhaltung der
Wege und Gräbena. öffentliche Wege

Die Instandsetzung der öffentlichen Wege ist nach dem in § 26 Columne a nachgewiesenen Beitragsverhältnisse von der Gesamtheit der Interessenten erfolgt. Die künftige Unterhaltung ist in dem gegenwärtigen Theilungsverfahren nicht zu regeln gewesen.

Die gleichzeitig mit der neuen Wegeanlage in der Feldmark Brokeloh vorgenommene Verlegung des Landesberger Brokeloher Communications-

/ weges

weges in der Feldmark Landesbergen durch Übertragung der Eigenschaft eines Gemeindeweges vom Wege zwischen dem 7. Rott der geomakantischen Abfindungen und dem 2. Rott der geomakatischen Grundstücke im Landesberger Bruch auf den s. g. Langenwerder Damm zwischen den Abfindungen des 6. und 7. Rott der Landesberger Teilungsinteressenten, wird von Seiten der Gemeinde Landesbergen ausgeführt.

Über den dazu erforderlichen Ankauf einiger Grundflächen und über die Abtretung gegen Entschädigung der durch die Veränderung einzuziehenden Wegeflächen ist im § 11 ad 11 pag

/ sowie

sowie über die Brokeloher
seits übernommene Bei-
tragsleistung zur neuen
Brücke über den Meer-
bach im § 19 pag. Ziffer
3 das Erforderliche mitge-
theilt.

Über die künftige Un-
terhaltung des Langenwer-
der Dammes als Com-
municationsweg haben sich
die Gemeinde Landesber-
gen und die angrenzen-
den Wiesenbesitzer unter
sich zu verständigen.

b. Wirthschaftswege

Die Instansetzung der
Privatwege einschließlich der
dazu gehörigen Gräben
und Stellwannen sowie
deren künftige Unterhal-
tung erfolgt von der Ge-
samtheit der Interessenten,

/ die

die auch den erforderlichen
Zuschuß an Grund und
Boden geleistet haben, nach
dem in dem § 26 Columna
a nachgewiesenen Beitrags-
verhältnisse

Zu dem Wege No 179
der Karte nach dem
Landesberger Werder hat
die Gemeinde Landesbergen
die halben Herstellungskosten
zu leisten.

Die künftige Unterhal-
tung liegt der Gesamt-
heit der Interessenten gleich-
wie bei den übrigen
Wegen ob.

Die Besitzer von Wie-
sen in der Feldmark
Rehburg, welchen gegen
Leistung des Wegebeitrags
die Benutzung der Wege
in der Feldmark Brokeloh

/ge-

gestattet ist, als nach den
Wiesen im Rehburger
Bruche

des Häuslings Wilh. Brüning

		in Brokeloh ppb	= 2 Morgen
			= 1 Theil
	"	Fr. Oelschläger	= 4 Morgen
			= 2 Theile
	"	Fr. Krüger daher	= 2 Morgen
			= 1 Theil
littr. hh	"	" Müller "	= 2 Morgen
			= 1 Theil
	"	Wilh. Schrader "	= 2 Morgen
			= 1 Theil
"	Bc	Brinksitzers Hoffmeyer	
		Erben zu Bolsehle	= 2 Morgen
			= 1 Theil
	"	Anbauers Died. Kahle daher	= 2 Morgen
			= 1 Theil
	"	Brinksitzers Fr. Dettmer "	= 2 Morgen
			= 1 Theil
	"	Anbauers Died. Kruse "	= 2 Morgen
			= 1 Theil

ferner

cfr. act. No 835 Schreiben	Friedrich Kirchhoff in	
vom 1ten Dezember 1878	Brokeloh (:für einen	
cfr. Theilungs-Rechnung Littr	vollen Theil = pptr. 2 Mor-	
H pro 1979 Anlage A	gen:)	= 1 Theil
" act. No 838 Verfügung	Friedrich Krüger das.	= 1 Theil
vom 22ten Februar 1879	Wilhelm Wiggert "	= 1 1/3 "
" § 13 pag 154 des Plans		

/ Hein-

Heinrich Glucke in Brokeloh	= 2 Theile
Heinrich Kirchhoff ein-	
schließlich Konrad We-	
dekind zu Bolsehle	
mit 1 Theil	= 3 "
Friedrich Krügel zu Brokeloh	= 1 1/2 "
" Block das.	= 1 "
Heinrich Kreisler, Abbauer das.	= 1 "
Wilhelm Schrader "	= 1/3 "
Friedrich Spier No 71 in Husum	= 2 "
" Brase das.	= 1 "
" Spier No 55 "	= 4 "
" Pries in Linsburg	= 1 "

tragen zur Instandsetzung
und Unterhaltung der
Wege nicht bei, können
aber auch niemals verlan-
gen, daß wegen ihrer
Außengrundstücke die Wege
gebessert werden.

Die Besitzer der Streit-
bruchswiesen, denen, wie im

§ 2 pag. bereits erwähnt, die Benutzung der Wege auf der unteren Bruchgemeinschaft zusteht, sind zur Unterhaltung derselben nach wie vor nicht verpflichtet.

Die im § 7 ad III aufgeführten Vergütungswege unter sub a bis f sind von den Wegeberechtigten allein herzustellen und auch zu unterhalten.

c. öffentliche Wasserzüge

cfr. pag 160 des Plans

Die Unterhaltung der oberen Strecke des Mühlbaches östlich von der Landstraße No 443 innerhalb der Abfindungen No 444a und No 445 der Karte - welche abservanzmäßig jeder Anlieger, soweit seine Grund-

/ stücke.

stücke am Mühlbache reichen zur Hälfte zu halten hatte, liegt auch den künftigen Anliegern nach dem observanzmäßigen Verhältnisse ob.

Die Unterhaltung der Strecke westlich der Rehburger Landstraße im Mühlen- teiche und Mühlenkolke innerhalb der Abfindung No 439a liegt nach wie vor der Brokeloher Mühle ob.

Auf der Strecke vom Mühlenkolke abwärts bis zur Curve in Kammeyers Wiese 244.430 liegt die künftige Unterhaltung des neuen Baches, so weit derselbe die Grenze zwischen den Feldmarken Brokeloh und Rehburg bildet, den beiderseitigen Feldmarks-

/ Ge-

Gemeinden — gleich wie beim
alten Bache je zur Hälfte
ob, Brokeloher seits insbe-
sondere wie auf den übrige-
gen Strecken innerhalb
der Feldmark Brokeloh
der Gesamtheit der In-
teressenten nach dem im
§ 26 Columne a nachge-
wiesenen Beitragsfuße.

Die Herstellungskosten
der regulierten Strecke in
den Mühlenwiesen hat die
Mühle der Prinzhorn'schen
allein und als besondere Kosten
zu tragen.

Die untere Strecke
von der Kurve bis hinab
zu der Einmündung in
den Mehrbach No 39, 174
ist vor Eintritt der Verkoppe-
lung vor Brokeloh von
Seiten der Rehbürg-Broke-

/ loher

loh-Landesberger Bewässerungs-
Genossenschaft hergestellt.

Den Landesberger pp Be-
wässerungsgenossen steht es
frei, den Mühlenbach als
Etnwässerungsgraben ihrer
Anlage zu benutzen und zu
unterhalten.

Wegen der künftigen
Unterhaltung des Meerbaches
ist hier nur zu bemerken, daß
die neuen Besitzer der an-
grenzenden Grundstücke an
die Stelle der alten Anlieger
treten. Dieselbe ist übrige-
gens im gegenwärtigen Ver-
fahren nicht zu regeln ge-
wesen.

d. gemeinschaftliche Entwässerungs-
Anlagen der Interessenten

Alle nicht öffentlichen
Abzugs- und Grenzgräben sind
als Folge-Einrichtungen von

cfr. pag 169 des Plans

/ der

von der Gesamtheit der Interessenten, die auch den Zuschuß an Grund und Boden zu der alten Wege pp Masse nach dem Theilnahmrechte aufgebracht haben; nach dem in dem § 26 Columne a nachgewiesenen Beitragsverhältnisse herzustellen und künftig zu unterhalten; jedoch kommen dabei folgende Verpflichtungen Dritter und gegen Dritte in Betracht:

1. Laut Reccesse über die Generaltheilung zwischen Husum, Brokeloh und Groß-Varlingen vom 18. August/5. Septbr. 1842, § 6a, 6b, war der Grenzgraben zwischen der hinteren Gutsabfindung und der s. g. Varlingertrift, dessen Flächengehalt in der Gutsabfindung No 2 mit

/ ent-

enthalten, soweit derselbe nicht zum Abzugsgraben No. 1 verwandt ist, vom Gute Brokeloh zu unterhalten. Die künftige Unterhaltung ist, wie bei den übrigen Gräben von der Gesamtheit der Interessenten zu leisten.

Ebenso ist der verbreiterte Flöthegraben zwischen der Gutsabfindung und der Großvarlinger Feldmark und der Husumer Feldmark bis zur Einmündung des Abzugsgrabens auf der Ostseite des Weges No.8, No.7 der Karte von der Gesamtheit der Interessenten zu unterhalten.

Die übrige Strecke des Brokeloh-Husumer Grenzgrabens bis hinauf zur alten Generaltheilungsgrenze des

/ Guts

Guts im Butterbergsmoore
No. 7 und 100 zweite Strecke
und No. 101 der Karte dritte
Strecke, welche Brokeloher'seits
erbreitert worden, ist künftig
halb von der Gesamtheit
der Interessenten, halb aber
Husumer'seits zu unterhalten,
und haben die Hu-
sumer Adjacenten, nämlich
die im § 3 sub laufende
No. 49, 52, 59, 60, 88 bis 108
aufgeführten Nebeninteressen-
ten diese Unterhaltung
ihrerseits übernommen.

Auch ist Husumer'seits
genehmigt, daß der Flußgra-
ben der Lingenortsfläche,
welcher inzwischen in den
Grenzgraben No. 7 und 100
der Karte verlegt war,
auf dieser Grenzstrecke auch
künftig belassen werde.

/ der

Der Grenzgraben No. 351
und 473 der Karte war
nach dem vorhin angezoge-
nen Recesse von dem
Dorfe Brokeloh zu unter-
halten; die künftige Un-
terhaltung hat die Gesamt-
heit der Interessenten
ebenfalls zu leisten.

Die Herstellung des
Grabens in der Gutsabfin-
dung No. 365A und die in
der Abfindung No. 295e des
Wilhelm Borcharding Haus No.
4, erfolgt von der Gesamt-
heit der Interessenten, die
künftige Unterhaltung der-
selben verbleibt respec. dem
Gute Brokeloh und dem
Wilhelm Borcharding Haus No. 4.

Grundeigenthum und
Nutzung des Grabenterrains
verbleibt denselben ebenfalls.

/ Die

222

Die Herstellung der
Gräben im Moore haben
die Besitzer der anliegenden
Moorabfindungen gegen Be-
nutzung des Torf-Ausgra-
bungsmaterials übernommen,
die künftige Unterhaltung
liegt, wie den übrigen Fol-
geeinrichtungen, der Ge-
samtheit der Interessen-
ten ob.

cfr. act. No 857 Protokoll
vom 9. Juni 1879

Der Häusling Fr. Krü-
ger zu Brokeloh ist zur
Unterhaltung des Grabens
in seiner Koppel No. 367
in der Brandriethe gegen
Benutzung der Ausschlags-
erde verpflichtet; die Gra-
benfläche bleibt sein Eigen-
thum, er kann denselben
zur Wasserleitung ganz
nach seinem Belieben an-
legen und ist zur Annah-

/ me

me des Oberwassers auf
seine Koppel verbunden.

Bezüglich der Unter-
haltung des Grabens No.
5 der Karte, zwischen
den Gutsabfindungen No.
4 und 6 der Karte ist
vereinbart, daß die Inte-
ressenschaft nur alle 9 Jah-
re zur ordnungsmäßigen
Aufräumung des gn. Gra-
bens verpflichtet ist, und
kann das Gut in den 8
Zwischenjahren eine Auf-
räumung und Unterhaltung
derselben seitens der
Interessenschaft nicht ver-
langen, muß vielmehr für
die Instandhaltung selbst
sorgen.

Im Jahre 1889 hat die
Interessenschaft den Graben
zum ersten Male aufzu-

/ räu-

räumen.

Die Eigenthümer der an die Abzugsgräben angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, die Auswurfserde auf letzteren zu dulden, und steht es ihnen frei, dieselbe sodann in ihrem Interesse beliebig zu verwenden.

Um die Erhaltung der Gräben zu sichern, ist ein 0,6 Meter breiter Raum am Grabenrande entlang frei von Auswurfsmaterial zu lassen.

Der nachträglich angelegte Graben im Schnittmoore No. 104a, welcher der Großen Weide des Guts No. 104A der Karte das Bewässerungswasser zuleiten soll, und mit einer 0,6 Meter (: 2 Fuß :)

/ breiten

cfr. Protokoll vom 14. Oktober 1873, No act. 530 pag. 185 des Plans

breiten Sohle und einem Sohlen-Gefalle von $1/3000$ auszuführen ist - ist, wie die Gräben der Folge-Einrichtung von der Gesamtheit der Interessenten herzustellen und zu unterhalten.

Vereinbart ist ferner, daß auf dem Hohenholze eine Grabenstrecke, soweit der Graben innerhalb der Gutsabfindung diese quer durchläuft, das Gut in die Verpflichtung zur Unterhaltung tritt, die planmäßig für den früheren Graben festgestellt ist, daß aber der Graben zwischen Pries Koppel und der Gutskoppel von Seiten des pp. Pries unterhalten und auch auf 4 füßige Breite gebracht werden soll.

cfr. pag. 147 des Plans

/ Den

Den weiter oberhalb liegenden Koppelbesitzern, Abbauer Fr. Krüger (:welcher das Grundstück von Wilhelm Asche gekauft hat:) und Fr. Schnepel soll es gestattet sein, das Wasser von ihren Grundstücken mittelst des Grabens abzuleiten, jedoch haben sie selbst innerhalb ihrer Grundstücke für die Herstellung, Flächenhergabe und Unterhaltung der Ableitung zu sorgen, und Schnepel hat sich nach Maßgabe des Gesetzes mit Krüger auseinander zu setzen.

e. Gräben der Bewässerungs-
Genossenschaft

Dier Herstellung und Unterhaltung der zu den Anstalten der Landesberg-Rehburg-Brokeloher Bewässerungsgenossenschaft gehörenden Zulei-

/ tungs-

Cfr. Protokoll vom 24. Aug.
1877, No. act. 790

cfr. pag. 180 des Plans

cfr. pag. 180 des Plans

tungs- und Ableitungsgräben liegt den Bewässerungs-Genossen ob. Der desfallsige Beitragsfuß wird unabhängig vom vorliegenden Theilungsverfahren im desfallsigen besonderen Verfahren festgestellt.

cfr. pag. 177 des Plans

Die Verbindung des Grabens No. 233 der Karte mit dem Bewässerungsgraben in der Feldmark Rehburg, welcher dicht westlich des Grabens No. 233a in Kammeyers Wiese einmündet hat Kammeyer aus eigenen Mitteln herzustellen übernommen.

cfr. pag. 181 des Plans

Der Ableitungsgraben No. 26 der Karte dient zugleich der Groß Varlinger Bewässerungs-Genossenschaft als Zuleitungsgraben und die Herstellung und künftige Unterhaltung steht jeder Genossenschaft

/ zur

zur Hälfte zu.

cfr. pag. 181 des Plans

Bezüglich der bereits ausgeführten und in Folge der eingetretenen Theilung und Verkoppelung vor Brokeloh veränderten Gräben der Bewässerungsgenossenschaft hat die Gesamtheit der Interessenten die Kosten der anderweitigen Herstellung gleichwie die Kosten der übrigen Folgeeinrichtungen zu tragen.

Die zu den im Vertheilungsregister aufgeführten Gräben der Bewässerungseinrichtung erforderlich gewesenen Flächen innerhalb der Feldmark Brokeloh sind von den Besitzern der zur Bewässerungsgenossenschaft gezogenen Grundflächen nicht in natura hergegeben, sondern nach Maßgabe der Flächen-

/ Größe

Größe ihrer Bewässerungsgrundstücke aufgebracht; wohingegen denselben Besitzern auch diejenigen Grund-Entschädigungen; welche nach dem Abkommen im Bewässerungs-Verfahren von der Genossenschaft für die erforderlichen Grabenflächen den Hergebern geleistet werden § 11 pag. 150 und 151 nach Maßgabe des Flächenbeitrags vergütet worden sind.

§ 19

Besondere Bestimmungen wegen der Brücken und Durchlässe

cfr. § 16 des Plans

An Brücken sind nach der Auseinandersetzung vorhanden

/ und

und zu unterhalten: (:cfr. § 7 :)

1. in der Landstraße Nienburg-
Rehburg

a. No. 36 über den Mühlen-
bach, deren Unterhaltung
dem Wegeverbande des
Amts Stolzenau obliegt;

b. No. 37 über den Graben
No. 448, welche vom Wege-
verbande des Amts Nienburg
unterhalten wird.

2. eine steinerne Brücke im
Brokeloh-Husumer Kom-
munikationswege No. 42
über den Grenzgraben No.
351a, welche laut Recesses
über die Generaltheilung
zwischen Husum, Brokeloh
und Groß Varlingen die Ge-
meinde Husum angelegt
und zu unterhalten hat.

Diese Unterhaltungspflicht
bleibt auch künftig bestehen.

3. eine Brücke von Holz in dem Kommunikationswege von Brokeloh nach Landesbergen, No. 17 über den Meerbach, zu deren Anlage und künftigen Unterhaltung die politische Gemeinde Brokeloh die halben kosten leistet, die andere Hälfte aber Landesbergen zu tragen hat.

Die alte Landesberger Meerbachs-Brücke vor dem Langenwerderdamm zieht die Gemeinde Landesbergen ein.

4. eine Brücke in der Varlinger Trift unterhalb der Feldmark Brokeloh, Karte Plans II No. 1 über den Haupt-Abzugsgraben No. 1, welcher das Wasser aus der Feldmark Brokeloh ableitet.

Diese in einer Breite

/ von

von 3,8 Meter (:13 Fuß:) und von Holz herzustellende Brücke in der Feldmark Groß Varlingen hat die Gesamtheit der Interessenten als Folge-Einrichtung der Theilung und Verkopplung vor Brokeloh herzustellen und künftig zu unterhalten.

cfr. pag 191 des Plans

Alle übrigen im § 7 kolumna a nachgewiesenen Brücken und Kanäle, imgleichen die bei der Ausführung der Gräben sich noch außerdem als nothwendig ergebenden kleineren Wasserdurchlässe sind von der Gesamtheit der Interessenten als Folge-Einrichtungen der vorliegenden Auseinandersetzung nach demselben Beitragsverhältnisse

/ (:§

(:§ 26 Kolumna a:), welches
oben bei den Wegen und
Gräben angegeben worden;
herzustellen.

Die Unterhaltung dersel-
ben richtet sich rücksichtlich der
in den Privat- (:Wirtschafts:)
Wegen liegenden Brücken
pp. nach derjenigen der
Wege.

Die Unterhaltung der
in den öffentlichen Wegen
liegenden Brücken, Kanäle
und Durchlässe (:einschließlich
der Brücke sub No. 3 die-
ses §. zur Hälfte:) liegt
der politischen Gemeinde
Brokeloh ob.

b. Brücken der Bewässerungs-
Genossenschaft

Die im Bezirke des
Bewässerungs-Gebietes der
Landesberger-Rehbürger-

/ Bro-

cfr. pag 184 des Plans

Brokeloher Genossenschaft-
begrenzt durch den Graben
No. 233a,
den neuen Mühlenbach No. 174
bis an den Graben No. 199,
den Graben No. 164 bis an
die Abfindung 215k,
die Koppelgrenze zwischen den
Abfindungen 215k u. 216^ae,
den Koppelweg No. 236,
den Landesbergerweg No. 52 bis
an den Graben No. 171,
die Gräben No. 18, 19 u. 20 und
durch den Weg No. 31 bis wie-
der zur Feldmarkgrenze,
welche Umfanglinie auf der
Karte mit einem grünen
Striche bezeichnet, worüber
das Regulativ in einem be-
sonderen Verfahren aufgestellt
ist-
vorhandenen oder sonst noch
zum Zwecke der Bewässerung

/ er-

cfr. pag. 195 des Plans

erforderlich gewordenen Brücken, welche im § 7 Kolonne b aufgeführt und als Folgeeinrichtungen der Bewässerungs-Einrichtung anzusehen sind, sind von der Bewässerungs-Genossenschaft gleich wie die Gräben § 18 ad e pag. 208 herzustellen und künftig zu unterhalten.

cfr. pag. 195 des Plans

Übrigens sind im Allgemeinen Verbindungsbrücken zwischen den Wegen und den Abfindungen über die Wegegräben von den Eigenthümern der betreffenden Koppeln anzulegen und zu unterhalten. Durch ihre Herstellung darf jedoch die Ableitung des Wassers in den Wegegräben nicht gehindert werden.

/ §

§ 20Aufsicht wegen Unterhal-
tung der Wege, Gräben
und Brücken

cfr. §. 17 des Plans

Die Betheiligten sind übereingekommen, daß die Aufsicht über die nicht öffentlichen Wege und Gräben nebst Zubehör namentlich auch rücksichtlich der Brücken dem jedesmaligen Ortsvorsteher der Gemeinde Brokeloh zustehen soll. Falls jedoch ein Ortsvorsteher der Gemeinde Brokeloh künftig die Wege- und Grabenaufsicht zu übernehmen ablehnen sollte, ist ein Aufseher von den Theilungsinteressenten zu erwählen und jedesmal für den Zeitraum von 3 Jahren zu bestellen.

/ §

§. 21.Vorfluth

cfr. §. 19 des Plans

Die Wegegräben, sowie die sonstigen Gräben und Wasserzüge dürfen ohne Einschränkung von den Besitzern der anliegenden und oberhalb belegenen Grundstücke zur Abwässerung benutzt werden.

Im Übrigen finden in Ermangelung anderweiter Beschlüsse die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Zur Herstellung einer ausreichenden Vorfluth unterhalb der Feldmark Brokeloh sind die Gräben in den Groß Varlinger Streibuchswiesen, unter Berücksichtigung der daselbst in der Einrichtung begriffenen

/ Be-

Bewässerungsanlage und
mit Zustimmung der
dabei beteiligten Grund-
besitzer, theilweise verlegt,
theilweise erbreitert oder
vertieft.

Der Ableitungsgraben
als Fortsetzung des Grabens
No. 1 von der Gutsabfindung
ab, durch die Varlinger
Trift; in Hahne's in Hu-
sum Wiese an die Grenze
gegen F. Meyer's in Husum
Wiese verlegt, ferner
in H. Borcharding's in
Groß Varlingen Wiese und
in H. Fedler's in Schehsing-
hausen Wiese hat eine lich-
te obere Breite von 3,5
Meter (:12 Fuß:) erhalten.

Die Kosten wegen
Verlegung des Schräggrabens
aus Block und Hahn's

/ Wiese

Wiese auf die Grenze der Hahne'schen Wiese für die Grabenstrecke von der Brokeloher Gutsheide an durch die Varlingertrift und an Hahne und Meiers Wiesengrenze entlang, haben die Streitbruch-Bewässerungsgenossen mit $\frac{2}{3}$, die Gesamtheit der Brokeloher Interessenten aber mit $\frac{1}{3}$ zu tragen.

Die Kosten der übrigen Graben-Erbreiterungen hat Brokeloh allein zu leisten.

Die künftige Unterhaltung der bezeichneten Gräben liegt den Bewässerungsgenossen von Groß Varlingen ob.

Über die Entschädigungen für Grundabtretung zu den

/ Vor-

Vorfluth-Gräben vergleiche
man §. 11 ad 10 pag.

Ferner ist zur Bewir-
kung der Vorfluth eine
Vertiefung der Sohle des
Waalbaches vom Knüppel-
damm ab bis zur folgenden
(:Birkhorst:) Brücke er-
forderlich, und sind die
Kosten derselben als Folge-
einrichtung der Ausein-
dersetzung vor Brokeloh
von der Gesamtheit
der Interessenten zu tra-
gen.

Bestimmungen über
die innerhalb einzelner
Abfindungen zu gewäh-
rende Vorfluth, siehe
auch im §. 13 sub V A
pag.

/ §. 22

§. 22.Dünger-
ausgleichung und son-
stige Entschädigungen in Folge
des Überganges aus dem alten
in den neuen Zustand

Eine Ausgleichung über den neuesten Düngungszustand und Mergelzustand ist von den Interessenten nicht verlangt worden.

Dieselben begeben sich hierdurch gegenseitig jeglicher dieserhalb aufzustellender Ansprüche.

Die für aufzuwendende Kulturkosten, für Veränderungen von Befriedigungen und für andere periodische Nutzungen pp., welche im §. 11 speziell nachgewiesen sind und wofür Kapitalzahlungen erfolgen; sind bereits bezahlt, wie die Empfangsberechtigten hierdurch quit-

/ ti-

tirend bekommen.

Dieselben werden, soweit in diesem Recesse keine Ausnahme vorgesehen sind; von der gesammten Interessenschaft nach dem im §. 26 Kolumne a angegebenen Beitragsverhältnisse getragen.

cfr. act. No. 713 Prot. vom
1. April 1876
" pag. 254 des Plans

Die Schule zu Brokeloh erhält eine Pachtentschädigung von jährlich 4 % des Bonitätswerthes des Wegezuges durch deren Wiese nach Borcharding's Koppel in einer Breite von 2,4 Meter und zwar selbstverständlich so lange, als der Weg für Borcharding offen gehalten werden muß.

Die Schafställe sollen bis Michaelis 1876 weggenommen werden, bis dahin wird auf Entschädigung verzichtet.

/ Wei-

Weitere als die bereits
berichtigten Forderungen sind
nicht geltend gemacht, und
verzichteten Betheiligte auch die-
serhalb gegenseitig auf weite-
re Ansprüche.

§. 23.

Regelung der Pacht- und Alten-
theils-Verhältnisse

cfr. §. 21 des Plans

Die Pachtverhältnisse zwi-
schen dem Besitzer des Guts
Brokeloh und seinem Pächter
sind unter den Contrahenten
privatim und ohne Mitwir-
kung der Theilungs-Kom-
mission geordnet.
Altentheils- und Nießbrauchs-Verhält-
nisse, welche durch das Auseinander-
setzungs-Verfahren betroffen würden,
sind nicht zu regeln gewesen.

/ §.

§. 24.Ausführung der Sache

cfr. §. 22 des Plans

Die Ausführung des Auseinandersetzungsplans hat überall stattgefunden.

Mittelst Verfügung vom 24. Mai 1872 sind die Theilnehmer in Ansehung des Torfstichs, und in Ansehung des Heid- und Plaggenhiebs mittelst Verfügung vom 19. Juni 1872 auf die für jeden bestimmte Abfindung beschränkt.

Mittelst Verfügung vom 10. August 1874 hat schließlich die vorläufige Überweisung aller Abfindungen stattgefunden, und sind von diesem Tage an sämtliche Interessenten in den Besitz ihrer im §. 10 ausgewiesenen Abfindungen getreten.

/ §.

§. 25Sicherstellung der RechteDritter

Der zum Ersatz angewiesene Grundbesitz tritt in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene gestanden hat.

fr. §. 23 des Plans

Die Generalpfandrechte und solche Spezialpfandrechte; welche auf dem ganzen Umfange eines Hofes haften; erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile und gehen, unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses auf die gegen angetretenen über.

Die auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten sind, etwa haftenden und unbe-

/ kannt.

kannt gebliebenen Spezialpfandrechte sollen auf den ganzen Umfang des neuen Grundbesitzes der betreffenden Schuldner übergehen, jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werthes des ursprünglichen Pfandstücks an der Stelle einrücken, welche durch ihr Alter und ihre sonstigen Vorzüge bestimmt wird, in Ansehung desjenigen Werth etwa übersteigenden Betrags der Pfandschuld aber unwirksam bleiben.

Speziell zu sondern ist Folgendes gewesen:

1. der Brinksitzer Fr. Asche Haus No. 13 in Brokeloh hat alljährlich 28 Groschen 7 Pfennige Zins an die Kirche zu Husum zu entrichten, welche Abgabe auf dessen Ackergrund-

/ stücke

stücke alte No. 640 littr. 0
der Karte, dem s. g. Kir-
chenlande ruhete.

Für dieses verhaftete Grund-
stück, dessen Abhängigkeitsver-
hältniß erlischt, tritt ein an-
deres Grundstück von gleichem
Werthe an die Stelle,
welches unter No. 284a der
Karte von den übrigen
Grundstücken des Brinksitzers
Asche littr. 0 und insbe-
sondere auf dessen Koppel
No. 284 auf dem Querkampe
längs dem Wege No. 288 zum
Betrage von =

1 ha. 3,6 ar = 357,22 rhtr. Boni-
tätswerth abgesondert ist.

2. In dem alten Hypotheken-
buche für die Ortschaft Broke-
loh pag. 351n steht ungelöscht
noch eine Hypothek vom Halb-
meier Joh. Hr. Pries Haus No. 7

1820 bestellt, von Heinrich Pries, Hypotheksgläubiger: Johann Heinrich Brase in Brokeloh, nach welcher neben dem Allodium auch die s. g. Krempuswiese im Streitbruche alte No. 18, 19, littr. i der Karte = 1 ha. 29,0 ar = (:4 Morgen 110,6 Qudratruthen) speziell zum Pfande gesetzt ist.

Eingezogene Nachrichten haben ergeben, daß die Hypothek als nicht mehr bestehend anzusehen ist. Auch hat sich ein Dritter als unbekannter Pfandgläubiger im Plan-Publikations-Termin nicht gemeldet.

/ §. 26

§. 26.Kosten

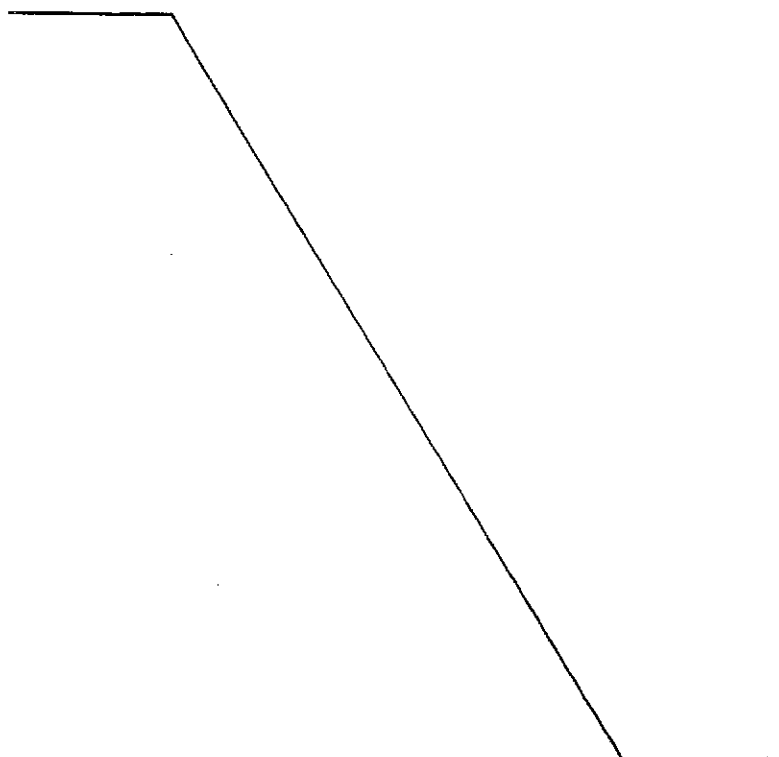
cfr. act. No. 680 Reskript
vom 5ten Oktober 1875

Die aus Staatsfonds
den Interessenten der Thei-
lung und Verkoppelung bewil-
ligte Keihülfe von 600 Mark
soll, unter Ausschluß des
Guts Brokeloh, unter die
übrigen kostenbeitragspflichti-
gen Interessenten nach
dem Beitragsverhältnisse zu
den Folgeeinrichtungskosten
vertheilt werden.

" " No. 690, Reskript
vom 24ten November 1875

Die gemeinsamen
Kosten werden nach den
nachstehenden Beitragsverhält-
nissen getragen.

cfr. §. 24 des Plans



Eine Verzinsung der nach dem vorläufigen Kostenbeitragsfuße im Laufe des Verfahrens zu viel oder zu wenig eingezahlten Beiträge findet nicht statt.

Die Kosten der Verlegung der Genossenschaftsforst sind von den 16 Forstinteressenten aus deren Forstkasse als besondere Kosten zu tragen.

Von den sämtlichen Verfahrenskosten werden 500 rhtr. abgesetzt, zu welchen das Gut Brokeloh nicht beizutragen hat, vielmehr von den übrigen nach Maßgabe des Kostenrepartitionsfußes Columna b allein zu tragen sind. Zu dem Reste der Verfahrenskosten aber haben sämtliche

/ Be

Betheiligte inkl. Gut
nach Maßgabe des Re-
partitionsfußes (:Columna
b:) beizutragen.

Außerdem ist dem
Gute Brokeloh eine Bo-
nifikation von 7 Mark 50 Pf.
zugestanden wegen Aus-
mittlung der besonde-
ren Kosten zur Bewässe-
rungsanlage des W.
Hoffmeyer zu Brokeloh.

§. 27.

Schluß

Die Betheiligten
erkennen an, durch die
ihnen zugetheilten Abfin-
dungen (:§. 10:) und durch

/ die

die sonstigen Bestimmungen dieses Recesses für ihre in die Masse eingeworfenen Grundstücke und für die ihnen an den Theilungsgegenständen zuständig gewesenen Nutzungsrechte vollständig entschädigt zu sein, entsagen daher weiteren Ansprüchen an die Abfindungen ihrer Mitinteressenten, sowie überhaupt allen weiteren gegenseitigen Ansprüchen in Bezug auf die hier in Frage stehende Theilungs- und Verkopplungssache.

/ Urkundlich

Urkundlich dessen ist dieser Receß
 nach geschehener Vorlesung und Genehmi-
 gung von den im heutigen Termine
 laut angeheftetem Protokolls, zu dieser
 Handlung besonders erwählten Bevoll-
 mächtigten durch eigenhändige Namens-
 unterschrift vollzogen worden.

So geschehen Brokeloh, den 12ten

Juli 1886

lfd. Nr.
 im §. 3

cf. act. No 827b, Voll-
 macht vom 20. November 1878

1. K. Neidstorff, Gutspächter
 (Gutsbevollmächtigter)
20. Block, Gemeindevorsteher
17. Krägel
 Bringstr. 15
5. Borchherding Nr. 3

Daß die vorstehend auf-
 geführten Interessenten
 bzw. als Bevollmächtigte
 den Receß in Gegenwart
 des Spezial-Commissars

/ eigen-

eigenhändig vollzogen haben;
wird damit beglaubigt.

Für diejenigen Interes-
senten und deren Vertre-
ter, welche zwar im heuti-
gen Termine anwesend
waren, sich jedoch vor Schlusse
desselben entfernten, als:

lfd. Nr.
im §. 3.

- | | |
|--|---|
| cfr. act. No. 995
Amtsgerichtliche Vollmacht
vom 14. Juli 1880 | 9. Halbmeier Luise Mund
18. Wittwe Kraegel, Luise geb.
Fedler als Bevollmächtigte
der Brinksitzer Friedrich
Kraegels Erben. |
| cfr. act. No. 966
Protokoll vom 24. Janr. 1880 | 22. Pflegerin Wittwe Luise
Hoffmeyer geb. Brase als
Bevollmächtigte für Anbauer
Friedrich Hoffmeyer |
| cfr. act. No. 342
Vollmacht vom 12. Juli 1872 | 24. Abbauer Heinrich Kreihlsler
26. Lehrer Rabe als Bevoll-
mächtigter der Schule zu
Brokeloh. |

lfd. Nr.
im §. 3.

- 38
9.18 Von der Forstgenossenschaft zu
Brokeloh die Besitzer der
Stellen Haus No. 6 und 16
- 55
9.18 Die Häuslinge des Dor-
fes Brokeloh; Besitzer der
Stellen Haus No. 6, 16 und
20.
- 54 Anbauer Heinrich Hoff-
meyer Wittwe, Louise geb.
Brase.
- 75 Bürgermeister Meßwarb
und Rathsherr Braunschön
als Bevollmächtigte für die
politische Gemeinde der
Stadt Rehburg.
- 71 Vollmeier Friedrich Bart-
ling in Schneeren.

wird der vorstehende Re-
ceß nach dem in der
Ladung vom 31. Mai d. J.
enthaltenen bzw. im heuti-
gen Termine gestellten Präju-

/ dize

dize damit als vollzogen
angenommen.

Für die entbliebenen
Interessenten und deren
Vertreter als:

lfd. No.
im §. 3.

- 46 Brinksitzer Friedrich Beer-
mann zu Husum
- 49 Anbauer Heinrich Block das.
- 25 Beibauer Wilhelm Schrader
- 28 Häusling Friedrich von Hartz
- 29 " Brüning Ehefrau
Louise geb. Brase
- 41 Brinksitzer Wilhelmine Fette
verehelichte Block
zu Bolsehle
- 42 " Wittwe Hoffmeyer
Karoline geb. Block das.
- 45 Großköthner Friedrich Dettmer
das.
48. Köthner Heinrich Quade in
Husum
- 49 Brinksitzer Heinrich Block das.
- 50 Brinksitzer Heinrich Meyer das.

lfd. No.
im §. 3.

- 51 Brinksitzer Friedrich Mund
zu Husum
- 51a " Heinrich Meyer's
Ehefrau Wilhelmine geb.
Borcherding daselbst
- 53 Häusling Diedrich Brase
zu Brokeloh
- 54 " Wilhelm Brüning
daselbst
- 54a " Heinrich Mußmann
daselbst
- 58 Vollmeier Ludwig Hormann
zu Landesbergen
- 56 Diedrich Müller zu Landes-
bergen als Bevollmächtigter
der Ent- und Bewässe-
rungsgenossenschaft Reh-
burg-Brokeloh-Landes-
bergen
- 63 Brinksitzer Heinrich Beermann
in Gr. Varlingen
- 59 Köthner Friedrich Hoffmeyer
zu Husum

lfd. No.
im §. 3.

60. Brinksitzer Friedrich Block
zu Husum
61. Halbmeier Heinrich Hahne
dasselbst
62. Beibauer Friedrich Meyer
dasselbst
65. Brinksitzer Heinrich Fedler das.
(:wohnhaft: in Schessing-
hausen:)
66. Häusling Wilhelm Schrader
zu Brokeloh
67. Anbauer Diedrich Kahle
zu Bolsehle
68. Brinksitzer Heinrich Dettmer
dasselbst
69. Anbauer Diedrich Kruse
dasselbst
70. " Friedrich Bier-
mann dasselbst
72. Hagedorn zu Schneeren jetzt
Halbmeier Wilh. Hoffmeyer No. 5 das.
Kleinköthner Heinr. Rabe " 43 "

/ 73.

lfd. No.
im §. 3.

73. Struckmann zu Schneeren
76. Beigeordneter Christian
Barnstedt und
Beigeordneter Heinrich Meinking
als Vertreter der politi-
schen Gemeinde Landesber-
gen.
77. Gemeindevorsteher Siemers
zu Husum als Vertre-
ter der politischen Gemein-
de daselbst.
78. Köthner Wilhelm Lühring
zu Groß Varlingen als Be-
vollmächtigter der Bewässe-
rungsgenossenschaft.
79. Oekonom Georg Eberhardt
zu Landesbergen.
80. Hofbesitzer Diedrich Müller
daselbst
81. " Friedrich Backhaus
jetzt Ernst Bührmann daselbst

cfr. act. No 804, Protokoll
vom 24. Oktober 1877

lfd. No.
im §. 3.

cfr. lfd. No 79 der Legi-
timations-Tabelle

82. Konrad Bödecker als
Vormund des Friedrich
Alten zu Landesbergen.

cfr. lfd. No 80 der Le-
gitimationstabelle

83. Ernst Plagge als Vormund
des Friedrich Berning zu
Landesbergen

84. Hofbesitzer Friedrich Ahlers
zu Landesbergen

85. Vollmeier Heinrich Krä-
gel's Erben zu Husum, je
als:
der volljährige Heinrich Krägel
" " Friedrich "

86. Vollmeier Friedrich Block
jetzt dessen Tochter Ehefrau
Siemers zu Husum

87. Halbmeier Wilhelm Kruse
dasselbst

88. " Friedrich Borcharding
dasselbst

89. " Friedrich Lühring
dasselbst

90. " Christian Thiemann
dasselbst

lfd. No.
im §. 3.

91. Köthner Heinrich Block
 Erben zu Husum, nämlich:
 aus 1. Ehe: die volljährige Marie
 Sophie Block,
 der volljährige Friedr.
 aus 2. Ehe: Diedr. Heinr. Block
 der volljährige Heinr.
 Friedr. Wilhelm Block
 der volljährige Hein-
 rich Diedrich Block
92. Köthner Wilhelm Goslar zu
 Husum
93. Brinksitzer Friedrich Block
 daselbst
94. Anbauer Heinrich Meyer
 daselbst
95. " Friedrich Runge
 daselbst
96. " Friedrich Brase
 daselbst

/ 97.

lfd. No.
im §. 3.

97. Anbauer Wilhelm Jaritz
Erben zu Husum, näm-
lich:
1. der volljährige Heinrich
Jaritz
2. die " Louise Jaritz
3. " minderjährige Wilhel-
mine Jaritz, dafür die
Vormünder:
a. Brinksitzer Friedrich Meyer
und
b. Halbmeier Konrad
Siemers
beide zu Husum
98. Anbauer Wilhelm Bräse
dasselbst
99. Die Pfarre und das
Pfarrwittwenthum zu Husum
100. dafür die Bevollmächtigten
1. Pastor Woltmann zu
Husum
und
2. Anbauer Friedrich Runge
Haus No. 32 daselbst

cfr. act. No 1047

Vollmacht vom

13. Mai 1882

lfd. No.
im §. 3.

101. Anbauer Diedrich Mund's
volljährige Erben zu Husum
nämlich:
1. Friedrich Diedrich Konrad Mund,
 2. Karoline Christine Louise Mund
und
 3. Heinrich Friedrich Wilhelm Mund.
102. Anbauer Friedrich Homeyer
zu Husum
103. " Konrad Block
jetzt dessen Tochter verehelichte
Fischer daselbst
104. Anbauer Heinrich Hoffmeyer daselbst
105. " Heinrich Benningstorf daselbst
106. Brinksitzer Heinrich Müller Hs. No. 13 zu Schessinghausen als Bevollmächtigter der Interessenten der älteren Bewässerungs-An-

cfr. act. No 804

Protokoll vom 26. September
14. November 1877

/ lagen

lfd. No.
im §. 3.

- lagen am Meerbache
im Kreise Nienburg a. d. W.
107. Wilhelm Wiggert zu Brokeloh
108. Heinrich Glucke das.
109. Friedrich Spier "
- Haus No 71
110. Friedrich Spier "
- Haus No 55
111. Friedrich Pries zu Linsburg
22. Friedrich Hoffmeyer zu Brokeloh
wird der vorstehende Re-
ceß nach dem in der
Ladung vom 31. Mai d. J.
enthaltenen Präjudize
damit als vollzogen ange-
nommen.

Der Spezial-Commissar

(Siegel)

Carstens

Oekonomie-Commissair

Vorstehender Receß wird hierdurch in allen
Punkten bestätigt.

Hannover den 31. Dezember 1887

(Siegel)

Königlicher General-Commission
für die Provinzen Hannover und Schleswig-
Holstein

gez. Gastenau

Abschrift

Geschehen in der Dettmer'schen Gast-
wirtschaft zu Brokeloh, am 12ten
Juli 1886

Gegenwärtig

1. Regierungs- und Landes- Oekonomie-Rath Krüger
 2. Oekonomie-Kommissair Carstens
- und
3. Protokollführer Remmers
- aus Hannover.

In der Angelegenheit, betreffend die
Spezialtheilung und Verkoppelung der
Feldmark Brokeloh, Kreis Nienburg a. d. W. ist
zur Vollziehung des von Königlicher
General-Kommission zu Hannover
im Entwurfe genehmigten Recesses,
Termin auf heute allhier anberaamt.
Dazu waren mittelst der Ladung

/ vom

vom 31ten Mai d. J. deren gehörige Bekanntmachung hierneben zu den Akten nachgewiesen ist, die Beteiligten resp. deren Vertreter unter der Verwarnung geladen, daß für die Ausbleibenden und durch genügend legitimierte Bevollmächtigte nicht Vertretenen der Receß als vollzogen werde angenommen werden.

In der Gemäßheit dieser Ladung hatte sich von den in der Anlage dieses Protokolls verzeichneten Beteiligten resp. deren Vertreter diejenigen angefundnen, hinter deren Namen in solcher Anlage sich das Wort "da" verzeichnet findet.

Nachdem der Termin mit der nochmaligen Bekanntmachung seines Zweckes eröffnet, wurde zunächst den Anwesenden zur Nachachtung mitgetheilt, daß für diejenigen Beteiligten resp. der Vertreter, welche vor Schlusse das Ter-

/ mins

mins sich entfernen, der Receß gleichwie für die Entbliebenen als vollzogen werde angenommen, und ist darauf das Nachstehende verhandelt worden.

1.

Wurde der Receß seinem Inhalte nach verlesen.

Nachdem die Verlesung des Recesses beendet war, wurden Anwesende befragt, ob sie zur Vollziehung desselben bereit seien.

Die anwesenden Gemeinheitsinteressenten wünschten die im Termine vom 11ten Juni 1886 beschlossenen näheren Bestimmungen wegen der Benutzung des im § 14 erwähnten s. g. Häuslingsmoores in den Receß aufgenommen zu sehen.

Es wurde die vom Sachkommissar formulierte dem Protokolle

/ vom

vom 11ten Juni 1886 angelegter Fassung der gu. Bestimmungen vorgelesen und als Erinnerungen von Seiten der Gemeinheits-Interessenten nicht vorgebracht wurden, sofort Seite 220 des Recesses als Nachtragsbestimmungen zum §. 14, Ziffer 5, neben dem Kontexte niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt.

Als Anwesende sich hiernach zur Vollziehung des Recesses bereit erklärten; wurde denselben der Vorschlag gemacht zur Abkürzung des Verfahrens den Recess durch eigens zu diesem Zwecke zu erwählende Bevollmächtigt Namens ihrer vollziehne zu lassen. Dieser Vorschlag fand allseitige Zustimmung und wurde hiernach durch Namensaufruf und Einzeichnung eines ja hinter den auf der Anlage zum Protokolle verzeichneten Namen sämtlicher Bethei-

/ ligten

ligten festgestellt, welche von denselben noch gegenwärtig waren.

Diese, und zwar jeder für sich, erwählten zur Vollziehung des Reccesses Namens ihrer

1. den Gutspächter Kirchhoff,
2. " Gemeindevorsteher Block,
3. " Brinksitzer Kregel,
Haus No. 15
4. " Vollmeier Heinrich Borchering Haus No. 3

sämmtlich zu Brokeloh, welche alsdann den Receß eigenhändig unterschrieben haben.

Für die entbliebenen Interessenten und deren Vertreter, wie auch für diejenigen, welche zwar im heutigen Termine anwesend, indessen sich vor der Vollziehung entfernten, wird der Receß nach dem in der Ladung vom 31. Mai d. J.

/ ent-

enthaltenen, bzw. im heutigen Termine gestellten Präjudize damit als vollzogen angenommen.

2.

Anwesende beantragten die Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Recesses nach erfolgter Bestätigung zu den Brokeloher Gemeindeakten.

3.

Ferner gaben Anwesende zu vernehmen, daß die Regelung des Grundsteuerkatasters auf Grund der Auseinandersetzungsergebnisse längstens vorgenommen sei. Der Vorsteher Block bestätigt solches.

4.

Anwesende erklärten sodann ferner, daß die Ausführung der Folgeein-

/ rich-

richtungen beschafft sei.

5.

Das Grundbuch von Brokeloh
ist angeblich angelegt.

Vorgelesen und genehmigt
wurde konstatiert, daß von den in der
Anlage dieses Protokolls als anwesend
bezeichneten Personen, noch diejeni-
gen gegenwärtig waren, hinter
deren Namen daselbst ein pr.
verzeichnet steht, alle übrigen
Personen hatten sich bei Verlesung
dieses Protokolls schon entfernt.

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

(:gez:) G.H. Carstens (:gez:) Remmers
Oekonomie-Kommissair Protokollführer

für die Richtigkeit

(Siegel) G.H. Carstens
Oekonomie-Kommissair